

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“**Inhaltsverzeichnis**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
I.	Vorbemerkung	3
II.	Allgemeines	5
II.1	Abgrenzung Vermögen / Einkommen	5
II.2	Definition Verwertbarkeit	7
III.	Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 Abs. 1 SGB II)	10
III.1	Allgemeines	10
III.2	Definition Vermögen	12
III.3	Verwertbares Vermögen	17
IV.	Absetzbare Freibeträge (§ 12 Abs. 2 SGB II)	23
IV.1	Allgemeines	23
IV.2	Freibeträge	24
IV.2.1	Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 1 a SGB II)	24
IV.2.2	Gefördertes Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II)	26
IV.2.3	Sonstiges Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II)	27
IV.2.4	Freibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)	31
IV.2.5	Sonderregelungen für bestimmte Altersgruppen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-3 SGB II)	32
V.	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II)	33
V.1	Allgemeines	33
V.2.1	Angemessener Hausrat (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)	34

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.2	Angemessenes Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	35
V.2.3	Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)	36
V.2.4	Selbst genutztes Hausgrundstück/Eigentumswohnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II)	38
V.2.5	Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB II)	42
V.2.6	Unwirtschaftlichkeit und besondere Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II)	44
V.2.6.1	Unwirtschaftlichkeit	45
V.2.6.2	Besondere Härte	50
V.2.6.3	Prüfung der sofortigen Verwertung/sofortiger Verbrauch (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 SGB II)	52
V.2.7	Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Alg II - V)	53
V.3	Angemessenheit / Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II)	54
VI.	Verkehrswert (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II)	55
VI.1	Bewertungsmaßstab (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II)	55
VI.2	Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SGB II)	60
VI.3	Spätere Änderungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II)	61
VII.	Anlagen	64 ff.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
I.	Vorbemerkung	§ 12 SGB II

Die Berücksichtigung von Vermögen beruht auf dem durch § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 strukturierten System der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II. Diese Prüfung besteht aus den Bestandteilen „Berücksichtigung von Einkommen“ (§ 11 SGB II) und „Berücksichtigung von Vermögen“ (§ 12 SGB II), jeweils i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung.

Die Entscheidungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung stellen einen bedeutenden Anteil der im Rahmen des SGB II ergehenden Bescheide dar. Diese Aufgabenbereiche sind auch in einem großen Teil der in Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren angefochtenen Verwaltungsakte betroffen.

Die vorliegende Arbeitshilfe, die unter der wertvollen fachlichen Mitwirkung von Vertretern der zugelassenen kommunalen Träger sowie von Richtern am Landessozialgericht Nordrhein - Westfalen entstanden ist, soll in einem ersten Schritt das Thema „**Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II**“ im Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen verweisen, wobei auch auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll Hilfestellung geben, bei der gesetzeskonformen Anwendung der Anrechnungsvorschriften die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten, die insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten sind.

Es ist vorgesehen, im Anschluss an dieses Papier eine Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Einkommen gem. § 11 SGB II“ zu erarbeiten. Die vorliegende Arbeitshilfe enthält unter II.1 bereits vorab eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Vermögen“ und „Einkommen“ nach den zu Grunde liegenden Beurteilungskriterien. Nähere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Einkommenstatbeständen können dann der noch folgenden Arbeitshilfe entnommen werden.

Bei der gesetzeskonformen Anwendung der Vorschrift treten vielfältige Problemstellungen auf. Dies gilt insbesondere für die Begriffe „Verwertbarkeit“, „Angemessenheit“, „offensichtliche Unwirtschaftlichkeit“ und „besondere Härte“ sowie für die Einordnung konkreter Vermögenstatbestände und deren Berücksichtigung.

Hierzu zeigt die Arbeitshilfe unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung praxistaugliche Lösungsansätze auf.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Zusätzlich enthält die Arbeitshilfe eine A-Z – Übersicht möglicher Vermögenstatbestände (**Anlage 3**), einen Index zum Auffinden von Fundstellen (**Anlage 4**) und Muster zu Darlehensbescheid und Darlehensvertrag (**Anlagen 1 und 2**).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 44 SGB X nach h.M. auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anzuwenden ist¹.

Ebenfalls anzuwenden sind die Vorschriften des SGB I und SGB X zur Tatsachenermittlung, zur Mitwirkungspflicht und zur Aufhebung und Rücknahme von Bescheiden sowie zu Erstattungsansprüchen².

Die Arbeitshilfe soll regelmäßig der aktuellen Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst werden. Förderlich kann es auch sein, wenn seitens der Teilnehmer an der Arbeitsgruppe best – practise - Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des § 12 SGB II berichtet werden.

Soweit in der Arbeitshilfe Begriffe ausschließlich in der männlichen Form verwandt werden, dient dies allein der einfacheren Lesbarkeit.

¹ BSG, 16.10.2007-B 8/9b SO 8/06 R (zu SGB XII)

² Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 78ff.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Allgemeines	§ 12 SGB II

II.1 Abgrenzung Vermögen - Einkommen

In der Praxis treten häufig Abgrenzungsprobleme zwischen Vermögens- und Einkommensstatbeständen auf. Insbesondere die Rechtsfolgen sind völlig unterschiedlich geregelt. So folgt bei Vermögenstatbeständen in der Regel ein vollständiger Wegfall der Hilfebedürftigkeit, bei Einkommensanrechnung kann im Einzelfall nur eine teilweise Berücksichtigung und damit ein (teilweises) Weiterbestehen der Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Im Wesentlichen kann Vermögen als das definiert werden, was der Hilfebedürftige bei Antragstellung bereits hat. Demgegenüber ist Einkommen alles, das jemand nach Antragstellung wertmäßig hinzubekommt³. Maßgeblich für die Abgrenzung ist also der Zeitpunkt der Antragstellung.

Aus diesem Grunde gehören einmalige Einkünfte, die während des Bedarfszeitraumes zufließen, nicht zum Vermögen, sondern sind Einkommen (z.B. Steuererstattungen, Glücksspielgewinne, Zuwendungen aus Lebensversicherungen Dritter, Eigenheimzulagen etc.). Ein vor Antragstellung angespartes Guthaben hingegen bleibt auch bei einer Auszahlung nach Antragstellung Vermögen, da es mit bereits erlangten Einkünften angespart wurde⁴.

Auch dasjenige, was der Hilfebedürftige aus der Verwertung seines Vermögens zum Verkehrswert erzielt, gehört zum Vermögen, da es an die Stelle des verwerteten Vermögensgegenstandes getreten ist⁵.

Die Wirkung des „Zuflussprinzips“ endet allerdings nicht mit dem Monat des Zuflusses, sondern erstreckt sich über den so genannten „Verteilzeitraum“, der ggf. auch über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinausreichen kann. Während dieses Zeitraumes bleibt die zur Deckung des Bedarfs gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II / So-

³ BSG, 30.07.2008 – B 14/7b AS 12/07; BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 57/07 R

⁴ BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 57/07 R

⁵ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 71

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

zialgeld (Alg II -V) aufgeteilte Einnahme Einkommen und wird auch bei erneuter Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht zu Vermögen⁶.

Demgegenüber ist ein Zufluss, der **vor der (ursprünglichen) Antragstellung** erfolgt ist, als **Vermögen** zu berücksichtigen⁷.

Ebenso ist eine zuvor als Einkommen berücksichtigte Einnahme bei einer **Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat** (ohne Berücksichtigung dieser Einnahme) im Falle einer erneuten Antragstellung (vergleichbar einer ersten Antragstellung) als **Vermögen** zu berücksichtigen⁸.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II verlangt keinen neuen Antrag, wenn im laufenden Antragsverfahren durch Verbrauch von Vermögen Hilfebedürftigkeit eintritt⁹.

Auf die Ausnahmen in § 2 Abs. 4 Satz 3, Abs. 3 Alg II-V zu einmaligen Einnahmen bzw. Einnahmen, die regelmäßig für einen längeren Zeitraum gezahlt werden, wird verwiesen. Hier findet eine besondere Einkommensberücksichtigung statt.

Als Einkommen¹⁰ (und nicht als Vermögen) gelten insbesondere (beispielhafte Übersicht)¹¹:

- Laufend (monatlich) gezahltes Arbeitsentgelt
- Nachzahlungen von Arbeitsentgelt
- Entlassungsschädigung des Arbeitgebers (auch, wenn es sich um Abfindungsansprüche handelt, die bereits vor Antragstellung fällig geworden sind, Teilzahlungen aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aber erst nach Antragstellung erfolgen¹²)
- Laufende Entgeltersatzleistungen
- Wohngeld

⁶ BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R

⁷ BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R

⁸ BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R

⁹ LSG Niedersachsen-Bremen, 11.03.2008 – L 7 AS 143/07

¹⁰ Auf die vorstehenden Ausführungen des BSG v. 30.09.2008 (a.a.O.) wird verwiesen.

¹¹ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 77ff.

¹² BSG, 03.03.2009 – B 4 AS 47/08 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- Verletztenrente
- Nachzahlungen von Sozialleistungen (insbes. Krankengeld, Insolvenzgeld)
- Monatlich zufließende Zins- und Dividendenerträge; auch Zinseinnahmen aus einem Sparguthaben, die für vor Antragstellung liegende Jahre in einer Summe ausgezahlt werden¹³
- Mieteinkünfte
- Betriebskostenerstattungen (ggf. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II beachten)
- Versicherungsleistungen
- Deputate
- Steuererstattungen
- Erbschaften (s. jedoch III.3)
- Zuwendung aus Lebensversicherung (eines Dritten)
- Glückspielgewinne

II.2 Definition Verwertbarkeit

Der Begriff der Verwertbarkeit ist im Gesetz nicht näher definiert. Als verwertbar können nur die Vermögensgegenstände angesehen werden, die unmittelbar zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können. Vermögen ist demnach verwertbar, soweit es

- verbraucht,
- vermietet oder verpachtet (soweit hierdurch die Hilfebedürftigkeit vollständig beseitigt werden kann),
- übertragen oder
- belastet

werden kann.

Die Verwertbarkeit kann aus rechtlichen und aus tatsächlichen (wirtschaftlichen Gründen) ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.

Dabei ist die Verwertbarkeit jedes einzelnen Vermögensgegenstandes getrennt zu prüfen.

¹³ BSG, 30.09.2008 – B 4 AS 57/07 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Die Art der Verwertung obliegt zwar grundsätzlich dem Hilfebedürftigen. Hierbei ist aber auf eine möglichst umfassende Verwertung zu achten. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) folgt, dass der Hilfebedürftige nur zwischen den Verwertungsarten wählen darf, die den Hilfebedarf in etwa gleicher Weise decken. Anderenfalls hat er regelmäßig die Verwertungsart zu wählen, die den höchsten Deckungsbeitrag einbringt.

Die Frage der Verwertbarkeit ist auch von der Frage zu trennen, ob eine Kostensenkung im Sinne der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II möglich oder zumutbar ist. Die Regelung der Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung während einer Übergangszeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II betrifft nur die Übernahme von Unterkunftskosten, nicht aber die Verwertung von Haus- bzw. Wohnungseigentum¹⁴.

Exkurs: Verwertbarkeit bei Nießbrauchbestellung:

Verwertbarkeit von Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II kann nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte in der Lage ist, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln -autonom- herbeizuführen. Ist beispielsweise eine Verwertungsmöglichkeit des Vermögens nicht absehbar, etwa weil sie vom Tod einer bestimmten Person abhängt (vom BSG entschiedener Einzelfall: Tod der das Grundvermögen bewohnenden Nießbrauchsberechtigten), so handelt es sich um nicht verwertbares Vermögen¹⁵. Die Umstände des Einzelfalles sind stets zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Hilfebedürftige ist Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem bebauten Grundstück, das aufgrund eines ihr an dem Haus zustehenden lebenslangen Nießbrauchsrechts von seiner Mutter bewohnt wird; der Hilfebedürftige selbst wohnt in einer Mietwohnung an einem anderen Ort.

Ein lediglich abstrakt vorhandenes Vermögen, bei dem bis auf weiteres nicht absehbar ist, ob oder wann der Hilfebedürftige hieraus einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann, ist nicht verwertbar.

Ist in einem solchen Fall eine Verwertbarkeit i.S.d. § 12 SGB II nicht gegeben, kommt eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 5 SGB II nicht in Betracht¹⁶. Für den Fall eines Haus-

¹⁴ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

¹⁵ BSG, 06.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R; BSG, 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

¹⁶ BSG, a.a.O.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

grundstückes mit einem lebenslangen Wohnrecht hat das LSG Schleswig-Holstein entschieden, dass eine Beleihung möglich und zumutbar ist und von daher eine darlehensweise Leistungsgewährung zu erfolgen hat¹⁷.

Potentielle Erlöse aus einer Verwertung sind im Übrigen nicht erst im Zeitpunkt der Einnahmeerzielung, sondern bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Frage der Verwertbarkeit (nicht die Verwertung selbst) i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II ist von der Frage, ob und wann tatsächliche Einnahmen erzielt werden, zu trennen¹⁸ (ggf. Darlehensgewährung zur Überbrückung).

Nähere Ausführungen zur Verwertbarkeit vgl. III.3.

¹⁷ LSG Schleswig-Holstein , 18.11.2008 – L 11 AS 45/07

¹⁸ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Berücksichtigung von Vermögen	§ 12 Abs. 1 SGB II

III. 1 Allgemeines

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung "Hilfebedürftigkeit" i.S.d. § 9 Abs. 1 SGB II sind gem. § 12 Abs. 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität, wonach der Hilfebedürftige vorrangig verpflichtet ist, eigenes Vermögen zur Beseitigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit einzusetzen.

Dabei ist nicht nur das Vermögen des Hilfebedürftigen selbst, sondern auch das der Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Sätze 1, 2 SGB II). Dies bedeutet, dass auch das Vermögen des Partners¹⁹, der Eltern, des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners heranzuziehen ist²⁰.

Vermögen eines zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen unverheirateten Kindes wird ausschließlich auf seinen eigenen Bedarf, nicht auf den Bedarf anderer Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft angerechnet²¹.

Vermögen sonstiger Personen bleibt außer Betracht.

Bei der Vermutung im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II, dass Verwandte und Verschwägte an die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht einzubeziehen, das nach § 12 Abs. 3 SGB II nicht zu berücksichtigen ist (§ 7 Abs. 2 Alg II-V)²².

Auch eine **wiederholte Berücksichtigung von Vermögen** ist wegen des in § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 1 SGB II enthaltenen Grundsatzes der Subsidiarität möglich²³.

¹⁹ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 39/06 R

²⁰ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 4

²¹ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 25

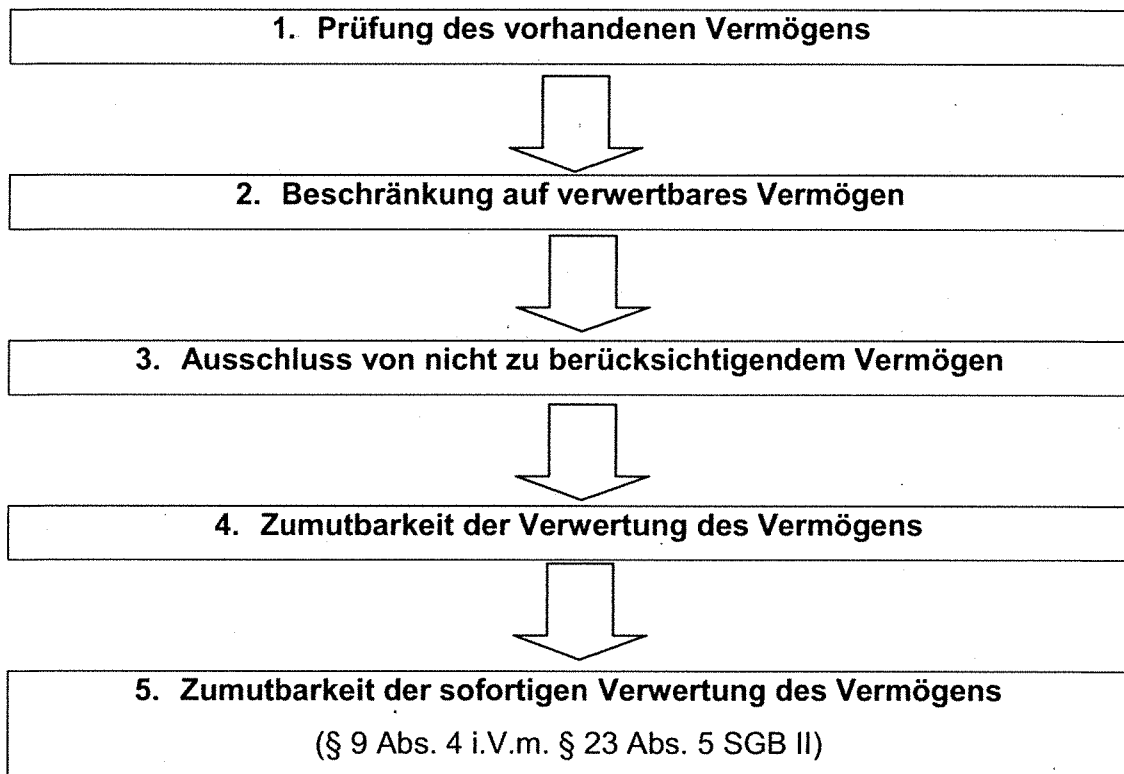
²² Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 9 Rn. 63; Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 16c

²³ BSG, 30.07.2008 – B 14 AS 14/08 B

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Die Berücksichtigung von Vermögensgegenständen wird bereits in § 12 Abs. 1 SGB II auf verwertbare Vermögensgegenstände beschränkt. Ebenso bleiben die gemäß § 12 Abs. 2 SGB II abzusetzenden Freibeträge sowie das nach § 12 Abs. 3 SGB II und § 7 Abs. 1 Alg II-V nicht zu berücksichtigende Vermögen außer Betracht.

Exkurs Prüfungsreihenfolge:



Somit sind im Ergebnis folgende Tatbestände zu ermitteln:

➤ Wert aller verwertbaren Vermögensgegenstände (§ 12 Abs. 1 und 4 SGB II; vgl. III.2, III.3).

➤ Ist der Vermögenswert größer als der Grundfreibetrag (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a SGB II; vgl. IV.2.1)?

➤ Freibeträge gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB II (vgl. IV.2.2 bis IV.2.4)

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

➤ **Nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB II; vgl. V.2.1 bis V.2.5)**

➤ **Unzumutbarkeit der Verwertung**

➤ **Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II; vgl. V.2.6.1)**

➤ **Besondere Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II; vgl. V.2.6.2)**

➤ **Zumutbarkeit der sofortigen Verwertung/sofortiger Verbrauch (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 SGB II)**

III. 2 Definition Vermögen

Wie bereits zu II.1 ausgeführt, wird Vermögen als das definiert, das jemand bei Antragstellung bereits hat.

Vermögen soll berücksichtigt werden, soweit es grundsätzlich geeignet ist, zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen.

Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II wird i.d.R. definiert als "Gesamtheit (Bestand) an Sachen oder Rechten in Geld oder Geldeswert".

Zum Vermögen gehören demnach

- Geld und Geldeswerte, z.B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks (Nachweise: z.B. Kopien von Girokontoauszügen),
- sonstige Sachen, unbewegliche Sachen, wie z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen, wie z.B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- auf Geld gerichtete Forderungen (z.B. bei Verkauf eines Vermögensgegenstandes)
- sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechsell, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, Patent- und Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Exkurs verschenktes Vermögen²⁴:

Nicht zu berücksichtigen ist vor Beginn des Leistungsanspruches verschenktes Vermögen. Dabei sind allerdings zivilrechtliche Rückforderungsansprüche bzw. Rückübertragungsansprüche, z.B. der durchsetzbare Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers gem. § 528 BGB zu beachten.

Wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. sein Ehegatte/Partner ohne die Schenkung nicht bedürftig wäre, liegt der Tatbestand des § 528 BGB vor. Danach kann der Schenker, soweit er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes außerstande ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) verlangen²⁵.

Einreden sind zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden.

Als solche kommen in Betracht:

- Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)
- Ausschluss der Rückforderung nach § 529 BGB, wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind oder der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat oder der Beschenkte mit der Herausgabe des Geschenkes selbst bedürftig würde.

²⁴ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12, Rn. 91

²⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, 11.03.2008 – L 7 AS 143/07 zum (bejahten) Rückforderungsanspruch gem. § 528 BGB, wenn unmittelbar vor Antragstellung Vermögen in Höhe des Kinderfreibetrages an den ½ Jahr alten Sohn übertragen wird

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Allerdings kann eine Schenkung als sittenwidriges Rechtsgeschäft²⁶ (§ 138 BGB) angesehen werden, wenn sie allein zum Zweck der Vereitelung des Vermögenszugriffes des Leistungsträgers erfolgte. Dann läge weiterhin verwertbares Vermögen des Hilfebedürftigen vor.

Auf § 33 SGB II (Anspruchsübergang) wird verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein Anspruchsübergang erst bei tatsächlicher Leistungserbringung eintritt.

Exkurs Geldgeschenke an Minderjährige:

Bei nur gelegentlichen Schenkungen, die an den Hilfebedürftigen erbracht werden, wird auf die neue Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V verwiesen.

Vermögen sind indes nur Werte, die **aktuell zur Verfügung** stehen. Zukünftig, aber derzeit noch nicht mögliche Vermögensdispositionen bleiben außer Betracht.

Als Vermögen ist nur die Summe der **aktiven Vermögenswerte** zu berücksichtigen²⁷. Die Berücksichtigung von **Verbindlichkeiten** erfolgt erst im Rahmen der Prüfung der Verwertbarkeit bzw. der Zumutbarkeit der Verwertung.

Danach ist das „Hauptrecht“ (z.B. Haus-/Wohnungseigentum, Erbbaurecht) Gegenstand des Vermögens. Belastungen (z.B. Hypothekenschulden oder ein Wohnrecht) wirken sich wertmindernd oder die Verwertbarkeit ausschließend aus²⁸.

Nicht zu berücksichtigen sind rechtswidrig erlangte Gegenstände, z.B. gestohlene oder unterschlagene Gelder oder Sachen. Hieran kann der Hilfebedürftige rechtmäßig kein Eigentum erlangen. Selbst wenn solche Gelder oder Sachen als Vermögen des Hilfebedürftigen anzusehen wären, stünde der Herausgabe- oder Schadensersatzanspruch einer Verwertung dieses Vermögens entgegen²⁹.

Berücksichtigt werden kann nur das **tatsächlich vorhandene Vermögen**. Eine Berücksichtigung von „fiktivem Vermögen“ sieht das SGB II nicht vor³⁰. Dies gilt sogar dann, wenn das

²⁶ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 25

²⁷ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 33

²⁸ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 14; kritisch: a.a.O. Rn. 15

²⁹ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 16

³⁰ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 52

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Vermögen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit "verschleudert" worden ist³¹ oder verschenkt wurde. Hier kommt allerdings die Prüfung einer Sanktion gem. § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II (Verminderung von Einkommen und Vermögen in der Absicht, Hilfebedürftigkeit herbeizuführen bzw. Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens, vgl. Arbeitshilfe Sanktionen, V.3.) sowie die Prüfung eines Kostenersatzanspruches gem. § 34 SGB II in Betracht³².

Ist nicht zweifelhaft, dass jemand einen größeren Geldbetrag zur Verfügung gehabt hat, kann die Behörde zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit eine genaue und nachvollziehbare Aufschlüsselung des Verbleibs des Geldes verlangen³³.

Das bei einer früheren Antragstellung berücksichtigte Vermögen ist anlässlich eines neu gestellten Antrages zu berücksichtigen, wenn es in der Zwischenzeit nicht verwertet worden ist. Weder das SGB II noch die Alg II-V enthalten eine Vorschrift, die der **wiederholten Berücksichtigung von Vermögen** entgegenstehen³⁴.

Nicht zu berücksichtigen sind vor Antragstellung nachweislich **abgetretene** Ansprüche (Tatsachenfrage) des Hilfebedürftigen. Dies gilt ebenso für Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen (z.B. Sicherungsübereignung eines KFZ). Allenfalls der Rückübertragungsanspruch ist in den Grenzen seiner Verwertbarkeit zu berücksichtigen. Die Richtigkeit der Angaben sollte im Rahmen der Amtsermittlungspflicht geprüft werden³⁵.

Einem Antragsteller steht es nicht frei, seine Hilfebedürftigkeit dadurch herbeizuführen, dass er Vermögen einem Dritten überlässt und mit diesem vereinbart, dass eine Verwertung nicht oder nur nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich ist³⁶.

Offene Treuhand:

³¹ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 5 mit Hinweis auf BSG, 04.09.1979 - 7 Ar 63/78-SozR 4100 § 134 Nr. 1 bei Lottogewinn; BSG, 07.09.1988 - 11/7 Rar 81/97- bei vorsätzlich aufgegebenen Beamtenbezügen

³² Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 53

³³ OVG Bremen, 09.01.2008 - S 2 B 483/07; Blügge SGB II, 2007, S. 336

³⁴ BSG, 30.07.2008 - B 14 AS 14/08 B

³⁵ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 23

³⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, 11.03.2008 - L 7 AS 143/07

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Bei einer offenen Treuhand sind Gegenstände oder Rechte des Treugutes nicht als Vermögen des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen, da es sich nicht um sein Vermögen handelt³⁷.

Beispiel: Verwaltung fremder Gelder auf einem Anderkonto oder einem als Treuhandkonto erkennbaren Bankkonto

Verdeckte Treuhand:

Behauptet der Hilfebedürftige, das Sparguthaben gehöre nicht ihm, sondern einem Dritten und werde von ihm nur treuhänderisch verwaltet, ist dies ebenfalls im Rahmen der Amtsermittlungspflicht nachzuprüfen. Die Beweislast der Rechtsinhaberschaft eines Dritten obliegt dem Hilfebedürftigen³⁸. Ob und inwieweit eine treuhänderische Verwaltung vorliegt, beurteilt sich allein nach bürgerlichem Recht.

Beispiel: Sohn verwaltet das Vermögen der pflegebedürftigen Mutter auf einem eigenen Konto, ohne die Treuhandabrede gegenüber der Bank zu offenbaren. Hier wird das verwahrte Geldvermögen, das nicht getrennt vom eigenen Vermögen -z.B. auf einem Anderkonto- verwahrt wird, zum Vermögen des Sohnes zu rechnen sein. Die Frage, ob der Sohn berechtigt ist, das Vermögen für seinen eigenen Lebensunterhalt zu verwenden, ist im Rahmen der Prüfung der Verwertbarkeit zu ermitteln.

Erhebliche Probleme bereitet die Frage der Verwertbarkeit von Vermögen in Fällen, in denen der Hilfebedürftige vorträgt, dass ein auf seinem Konto befindliches Guthaben von ihm aufgrund eines **verdeckten Treuhandverhältnisses – d.h. ohne Offenlegung gegenüber der Bank – für eine andere Person verwaltet** werde. Nach dem Bundessozialgericht gibt es keinen Rechtsgrundsatz des Inhalts, dass sich der Betreffende an dem von ihm gesetzten Rechtsschein der Kontoinhaberschaft festhalten lassen müsse. Während der Abtretende einen Anspruch verliert mit der Folge, dass der Vermögensgegenstand ihm gar nicht zuzurechnen ist, erwirbt der Treuhänder einen Vermögensgegenstand, ist aber zugleich mit einer schuldrechtlichen Herausgabeverpflichtung belastet, die bei der Frage der Verwertbarkeit zu berücksichtigen ist. Die Leistungsträger bzw. die Gerichte haben daher anhand aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, ob und mit welchem Inhalt die behauptete Treuhandvereinbarung tatsächlich getätigt wurde und ob es sich dabei um ein Scheingeschäft nach § 117 BGB handelt. Da es sich dabei um Angelegenheiten des Hilfebedürftigen handelt, treffen ihn insoweit Mitwirkungspflichten (Herausgabe von Kontoauszügen, Nachweise über Kontobewegungen und Herkunft der Geldbeträge). Bei rückwirkender Aufhebung der Leistungsbewil-

³⁷ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 26

³⁸ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 53b

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

ligung trägt zwar der Leistungsträger grundsätzlich die Feststellungslast, ergibt sich jedoch nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten, dass der Sphäre des Hilfebedürftigen zuzuordnende Vorgänge nicht aufklärbar sind, geht dies zu dessen Lasten³⁹.

Sparbücher zu Gunsten Dritter

Das dort angelegte Vermögen gehört dann zum Vermögen des Inhabers, wenn sich dieser den Besitz vorbehält und dem Dritten kein eigenes Forderungsrecht gegenüber der Bank zusteht⁴⁰.

III. 3 Verwertbares Vermögen

Gem. § 12 Abs. 1 SGB II sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Daher kommt der Beurteilung, ob und inwieweit ein Vermögensgegenstand tatsächlich verwertbar ist, entscheidende Bedeutung zu.

Vermögen ist dann verwertbar, wenn es

- verbraucht,
- übertragen,
- vermietet oder verpachtet oder
- belastet (z.B. beliehen)

werden kann, also unmittelbar zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann⁴¹.

Das Vermögen muss sowohl rechtlich als auch tatsächlich verwertbar sein.

Exkurs „Eingetragene Grundschuld“:

³⁹ Radüge in juris-Praxiskommentar, § 12 Rn. 46

⁴⁰ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II § 12 Rn. 29

⁴¹ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 7 m.w.N.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Bei valutierter **Grundschild** sind ggf. in der Zwischenzeit bestehende Bedarfe durch **darlehensweise Leistungsgewährung (§ 23 SGB II)** zu überbrücken. Für die darlehensweise Gewährung sind als **Anlagen 1 und 2 Muster-Darlehensvertrag/ bzw. -bescheid** beige-fügt.

Rechtliche Unverwertbarkeit besteht in folgenden Fällen:

- Verfügungsbeschränkungen, deren Aufhebung durch den Hilfebedürftigen nicht erreicht werden kann, z.B. bei
- Zwangsvollstreckung bei Pfändung (§§ 804, 829 ZPO)
- Arrest (§ 930 ZPO)
- Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung von Grundstücken
- Einstweilige Verfügung (§§ 935, 938 Abs. 2 ZPO)
- Insolvenz
- Testamentvollstreckung⁴²
- Veräußerungsverbot, auch bei Einräumung von Nießbrauch
- Gesetzlicher Verwertungsausschluss, z.B. bei betrieblichen Altersversorgungen nach dem Betriebsrentengesetz (§§ 2 und 3 BetrAVG) bei unverfallbaren Anwartschaften, unabhängig vom durchgeführten Weg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds)
- Ansprüche auf eine persönliche Leibrente (z.B. Rürup-Rente). Diese ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Es besteht auch kein Anspruch auf Auszahlungen. Daher sind solche Ansprüche nicht verwertbar (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"⁴³, jetzt: Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz –ContStifG)⁴⁴ sowie nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (MukStifG)⁴⁵
- Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz einschließlich der Lauben⁴⁶
- Eigentum eines Dritten,

⁴² LSG Baden-Württemberg, 09.10.2007 – L 7 AS 3528/07 ER-B- zur Unverwertbarkeit eines durch Testamentvollstreckung beschränkten Vermächtnisses, aus dem nicht der allgemeine Lebensunterhalt finanziert werden sollte

⁴³ BGBl. I S. 2018

⁴⁴ BGBl. I S. 2967, dort: § 18 Abs. 1 ContStifG

⁴⁵ BGBl. I S. 2390, dort: § 5 Abs. 2 MukStifG; Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 9

⁴⁶ Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 111c

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- z.B. KFZ eines Dritten; Ausnahme: Scheingeschäft, Sittenwidrigkeit
- verwertbarer Rückübertragungsanspruch aus einer Sicherungsübereignung
- (vgl. III.2)
- Rechte eines Dritten, auch wenn der Hilfebedürftige begünstigt wird (z.B. bei einem Bestattungsvertrag; Voraussetzungen: a) Angemessenheit, b) Unkündbarkeit
- Wirksame Abtretung/Übertragung von Ansprüchen
- z.B. Sparbuch, Lebensversicherung, Bausparvertrag; aber dann nicht, wenn die Übertragung nur geschieht, um das Vermögen dem Zugriff des Leistungsträgers zu entziehen⁴⁷.

Rechtlich verwertbar sind folgende Vermögensgegenstände:

- Anwartschaften, die jederzeit abgefunden werden dürfen, weil sie nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen, z.B. Anwartschaften eines beherrschenden Geschäftsführers einer GmbH, Ansprüche bei Fortführung von betrieblichen Versicherung oder Versorgung durch den Arbeitnehmer nach dessen Ausscheiden (zu den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB II, vgl. IV.2.2 und IV.2.3)
- Miterbenanteil (ideeller Anteil), auch bei Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände⁴⁸
- Rückkaufswert einer Lebensversicherung nach Kündigung, soweit die Verwertung nicht ausgeschlossen ist (§ 168 Abs. 3 VVG, vgl. V.2.6.2)
- Guthaben aus vermögenswirksamen Leistungen
- Erbschaft⁴⁹:
- Barvermögen = Einkommen⁵⁰
- Pflichtteilsanspruch = Vermögen⁵¹

⁴⁷ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 9.

⁴⁸ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 10

⁴⁹ Einzelmeinung SG Aachen, 11.09.2007 – S 11 AS 124/07: Eine Erbschaft ist als Vermögen zu werten. Sie mindert nur insoweit die Leistungen, als die Freibeträge überschritten werden. Soweit Vermögen den Freibetrag für Kinder übersteigt, ist es den Eltern zuzuschreiben. a.A.: BSG, B 4 AS 58/08; B 14 AS 58/08, LSG BW, 21.07.2007-L 7 AS 690/07 ER-B, LSG Mecklenburg-Vorpommern, 19.11.2008 - L 8 B 298/08

⁵⁰ LSG NRW, 03.05.2007 – L 20 B 18/07 AS ER

⁵¹ LSG NRW, 24.11.2008 – L 20 AS 92/07, n. rkr.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- Miteigentum an einem Hausgrundstück, das nicht vom Hilfebedürftigen bewohnt wird. Auf die Zustimmung des anderen Miteigentümers zur Verwertung kommt es schon aus sachenrechtlichen Gründen nicht an.⁵²
- Eine Unverwertbarkeit des Grundstückes aus tatsächlichen Gründen tritt nicht schon dann ein, wenn es voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten verkauft werden kann. Vielmehr kommt es allein auf die Prognose an, wann eine Verwertung erfolgen kann.

Tatsächliche (wirtschaftliche) Unverwertbarkeit von Vermögen

Tatsächlich unverwertbar sind Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird (z.B. keine Marktgängigkeit), überschuldete Grundstücke mit hoher Belastung über den Marktwert hinaus oder die an die Person des Hilfebedürftigen gebunden sind (z.B. persönliches Wohnrecht).

Nachgewiesene Schulden/Verbindlichkeiten:

Die Hilfebedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II erfordert keine Saldierung aller Aktiva und Passiva. Dies folgt aus der Subsidiarität der Fürsorgeleistung.

Schulden bzw. Verbindlichkeiten können bei der Ermittlung des zu verwertenden Vermögens nach § 12 SGB II berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf den Vermögensgegenständen lasten, da diese dann nicht ohne Abzüge veräußert werden können^{53 54}.

Verwertbar ist auch Vermögen, das durch sparsame Lebensführung angespart worden ist oder bislang vor einer Verwertung bewahrt werden konnte⁵⁵.

Falls eine sofortige wirtschaftliche Verwertung von Vermögensgegenständen (z.B. bis zum voraussichtlichen Ende der Hilfebedürftigkeit) nicht möglich ist und auch andere, kurzfristige Verwertungsalternativen ausscheiden, kommt die Gewährung von Leistungen als Darlehen

⁵² LSG Niedersachsen-Bremen, 15.01.2008 – L 13 AS 207/07 ER-, vgl. hierzu ZfF 12/2008 S. 278

⁵³ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 52/06 R im Falle einer auf einem Grundstück eingetragenen Hypothek: berücksichtigungsfähig; demgegenüber: „einfache“ Schulden bei der Mutter des Hilfebedürftigen bzw. gegenüber der Bank bleiben ohne Berücksichtigung

⁵⁴ BSG, 15.04.2008 – B 14 AS 27/07 R: Danach stellt eine drohende Vollstreckung in das Grundeigentum keine unmittelbare Belastung dar

⁵⁵ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 34

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

gem. § 23 Abs. 5 SGB II in Betracht. Für eine lediglich darlehensweise Bewilligung von Leistungen ist es jedoch nicht ausreichend, dass dem Hilfebedürftigen Vermögen zusteht, wenn bis auf Weiteres nicht absehbar ist, ob der Hilfesuchende einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vermögen ziehen kann⁵⁶. Insofern ist von einer generellen Unverwertbarkeit auszugehen.

Die Beurteilung, ob ein Verwertungshindernis besteht und wann mit dessen Wegfall zu rechnen ist, hat anhand einer Prognose, die sich auf den sechsmonatigen Bewilligungszeitraum bezieht, im Vorfeld der Bewilligung zu erfolgen⁵⁷.

Verwertbarkeit ist für jeden einzelnen Vermögensgegenstand getrennt festzustellen.

Exkurs Vermögen im Ausland:

Bei Bekanntwerden von Vermögen im Ausland ist unter Einbeziehung aller zumutbaren Erkenntnisquellen eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen. Hierzu können ggf. auch Nachweise der deutschen Auslandsvertretungen vor Ort dienen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachweise aussagekräftig und nachvollziehbar sind.

Art der Verwertung

Die Art der Verwertung wird zwar grundsätzlich vom Vermögensinhaber selbst bestimmt. Aus der Selbsthilfeverpflichtung (§ 2 SGB II) ergibt sich indes, dass das Vermögen wirtschaftlich möglichst gewinnbringend zu verwerten ist. Regelmäßig wird zu fordern sein, dass der Hilfebedürftige diejenige Verwertungsart wählt, die den höchsten Ertrag bietet. Dieser kann auch durchaus über den ansonsten angemessenen Verkehrswert hinausgehen. Ausnahmen sind nur bei besonderer Härte anzunehmen (z.B. bei besonderen Erbstücken)⁵⁸.

Für Immobilien kommen vorrangig Verkauf, Beleihung (bis zu 70 % des Verkehrswertes unter gleichzeitiger Bestellung eines Grundpfandrechtes) in Betracht. Sind Verkauf oder Beleihung nicht möglich, ist das Vermögen durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen, um hieraus Einkommen (§ 11 SGB II) zu erzielen und dadurch die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

⁵⁶ BSG, 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

⁵⁷ BSG, 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

⁵⁸ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 8; Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 31

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Landwirtschaftliche Nutzflächen können anstelle einer Verwertung durch Verkauf auch durch Verpachtung (ortsüblicher/angemessener Pachtzins) zur Einkommenserzielung herangezogen werden⁵⁹.

Im Eigentum des Hilfebedürftigen liegenden Forderungen oder dingliche Rechte können durch Abtretung oder Verkauf verwertet werden.

Bei langfristig festgelegten Wertpapieren kommt eine Beleihung in Betracht.

Zur isoliert betrachteten Verwertbarkeit einzelner Vermögensgegenstände:

Ein Verwertungszwang von Vermögensgegenständen kann nach dem Sinn und Zweck des SGB II immer nur dann einsetzen, wenn damit auch tatsächlich Vermögen in einer Höhe erzielt wird, das zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt. Ob dies der Fall ist, kann nur anhand der Freibetragsregelung in § 12 Abs. 2 SGB II und damit anhand der dem Hilfebedürftigen zustehenden Freibeträge entschieden werden. Die Vermögensverschonungsregelungen in § 12 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II müssen daher als zueinander in Wechselwirkung stehend angesehen werden⁶⁰. Damit ist ein Hilfebedürftiger nicht gezwungen, einen isolierten Vermögensgegenstand zu „versilbern“, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt würde.

⁵⁹ BA, Hinweise zu § 12 Rn. 12.4a

⁶⁰ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Absetzbare Freibeträge	§ 12 Abs. 2 SGB II

IV.1 Allgemeines

Die Regelungen zu den absetzbaren Freibeträgen stellen Vermögen bis zu einer bestimmten Höhe anrechnungsfrei. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das verwertbare Vermögen (vgl. III.3) mit Ausnahme des nicht zu berücksichtigenden Vermögens (§ 12 Abs. 3 SGB II; vgl. V.) einzusetzen ist, soweit es die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB II übersteigt und soweit es kein geschütztes Vermögen gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB II ist.

Die Berücksichtigung der Freibeträge erfolgt kumulativ⁶¹, d.h. sie sind in voller Höhe nebeneinander vom Vermögen abzusetzen. Dabei ist indes folgende Zuordnung zu beachten:

- Die Summe der Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) des (volljährigen) Hilfebedürftigen und ggf. des Partners werden dem gemeinsamen Vermögen gegenübergestellt. Ebenso wird mit den Altersvorsorgefreibeträgen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II verfahren.
- Eine Anrechnung des zur Altersvorsorge bestimmten Vermögens auf den Grundfreibetrag gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II findet nicht statt. Hierfür bestehen eigene Freibetragstatbestände in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB II.
- Grundfreibeträge für ein (nicht volljähriges) Kind werden ausschließlich dessen Vermögen gegenübergestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II).
- Eine Übertragung etwa nicht ausgeschöpfter Freibeträge zwischen Eltern und Kindern ist auf Grund der klaren gesetzlichen Zuordnung nicht möglich⁶².

⁶¹ zur Kumulation der Freistellungen nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II: BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R; Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 36

⁶² BSG, 13.05.2009 – B 4 AS 58/08 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- Freibeträge für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II) werden jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, addiert und auf das gesamte Vermögen angerechnet. Insoweit sind Übertragungen ggf. nicht ausgeschöpfter Freibeträge zulässig.

Bei der Vermutung im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II, dass Verwandte und Verschwägte an die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 SGB II abzusetzen ist (§ 7 Abs. 2 Alg II-V). Eine Besserstellung von Verwandten und Verschwägerten analog der Einkommensanrechnung findet nicht statt.

IV.2 Freibeträge

IV.2.1 Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a SGB II)

Der Grundfreibetrag in Höhe von jeweils 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens aber jeweils 3.100 Euro, wird für den volljährigen Hilfebedürftigen sowie für dessen Partner eingeräumt.

Die maßgebliche Zahl der vollendeten Lebensjahre (getrennt je Person berechnet⁶³) richtet sich nach dem ersten Tag des jeweiligen Bewilligungsabschnittes.

Die jeweiligen Höchstbeträge zwischen jeweils 9.750 Euro und 10.050 Euro ergeben sich gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Der übergangsweise weiter geltende Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr ist nur Personen zuzuerkennen, die gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 Alhi-VO 2002 vor dem 01.01.1948 geboren sind. Diese Erhöhung des Grundfreibetrages verletzt nicht Art. 3 Abs. 1 GG⁶⁴. Die personenbezogene Betrachtungsweise bei der Erhöhung des Freibetrages gem. § 65 Abs. 5 SGB II verstößt nicht gegen höherrangiges Recht⁶⁵

⁶³ Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II § 12 Rn. 40

⁶⁴ BSG, 15.04.2008 - B 14/7b AS 52/06, B 14 AS 27/07 R

⁶⁵ BSG, 15.04.2008 - B 14/7b AS 56/06, B 14 AS 27/07 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Für hilfebedürftige minderjährige Kinder (sowohl bei Bezug von Alg II als auch von Sozialgeld gem. § 28 SGB II) wird ein Grundfreibetrag von jeweils 3.100 Euro eingeräumt. Dies gilt auch für Kinder zwischen 15 und 17 Jahren⁶⁶. Allerdings ist der Grundfreibetrag, der vom Vermögen eines minderjährigen Kindes abzusetzen ist, nur dann zu berücksichtigen, wenn das Vermögen auch dem jeweiligen minderjährigen Kind zusteht. Er steht demnach der Bedarfsgemeinschaft nicht unabhängig vom tatsächlichen Vorhandensein von Vermögen auf Seiten des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindes zu, d.h. ein nicht „verbrauchter“ Grundfreibetrag ist nicht vom Vermögen der Eltern abzusetzen⁶⁷.

Hieraus ergibt sich folgende Staffelung:

	Freibetrag je Lebensjahr	Mindestfreibetrag	Maximalfreibetrag
minderjähr. Kind		3.100 Euro	
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren vor dem 01.01.1948	520 Euro (§ 65 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 4 Abs. 2 Alhi-VO a.F.)	3.100 Euro	33.800 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren vor dem 01.01.1958	150 Euro	3.100 Euro	9.750 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964	150 Euro	3.100 Euro	9.900 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren nach dem 31.12.1963	150 Euro	3.100 Euro	10.050 Euro

Der Grundfreibetrag ist nicht zweckgebunden.

Vermögenswerte, die unter die zweckgebundenen absetzbaren Freibeträge des § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 SGB II (vgl. IV.2, V.2) fallen und diese überschreiten, können auf die o.a. Grundfreibeträge angerechnet, d.h. „aufgefüllt“ werden. Erst das danach übersteigende Vermögen wird berücksichtigt.

⁶⁶ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 19

⁶⁷ BSG, 13.05.2009 – B 4 AS 58/08 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

IV.2.2 Gefördertes Altersvorsorgevermögen

(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Altersvorsorgevermögen in diesem Sinne ist in jedem Fall solches, das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) gefördert wird⁶⁸.

Ausdrücklich gefördert wird die zusätzliche Altersvorsorge nach dem "Riester-Modell"^{69 70}.

Privilegiertes Altersvorsorgevermögen liegt nicht vor, wenn der privaten Rentenversicherung kein nach § 5 AltZertG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierter Altersvorsorgevertrag zu Grunde liegt⁷¹.

Voraussetzungen:

- Begünstigte Personen (§ 10 a EStG, Höchstfördergrenzen beachten!⁷²)
- Zulagenberechtigte Personen (§ 79 EStG)
- Anerkannte Anbieter (§ 80 EStG)
- Zulässige Anlageformen (§ 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, AltZertG)

Der **aktuelle Nachweis** einer zulässigen Anlageform ist auf amtlichem Vordruck oder auf vergleichbarem Nachweis durch jährliche Bescheinigung des Anbieters über den Stand des Altersvorsorgevermögens zu erbringen.

Geschütztes Altersvorsorgevermögen:

- Angelegtes Vermögen
- Grund- und Kinderzulagen (§§ 83 - 85 EStG)
- Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG), soweit sie den Mindesteinlagenbetrag (§ 86 EStG) nicht übersteigen
- Erträge (Zinsen)

⁶⁸ BSG, 15.04.2008-B - 14/7b AS 68/06 R mit Hinweis auf: Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 44; Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 141

⁶⁹ BT-Drs. 15/1516 S. 53

⁷⁰ Modellrechnungen zur Armutsfestigkeit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und so genannter „Riester-Rente“ vgl. BT-Drs. 16/8614

⁷¹ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 56/06 R, B 14 AS 27/07 R

⁷² Höchstfördergrenzen gem. § 10a EStG: Kalenderjahr 2002 u. 2003: 525 Euro, 2004 u. 2005: 1.050 Euro, 2006 u. 2007: 1.575 Euro, ab 2008: 2.100 Euro

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Das Altersvorsorgevermögen wird eigenständig und ohne Höchstgrenze privilegiert.

Der Schutz steht jedem Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft sowie Verwandten/Verschwägerten gem. § 9 Abs. 5 SGB II (auch einem minderjährigen Kind) zu, soweit eine solche Anlageform besteht.

Bei vorzeitiger Kündigung des Altersvorsorgevertrages entfällt die Privilegierung, soweit nicht innerhalb eines Monats eine neue privilegierte Anlageform abgeschlossen wird. Der Zufluss wird dann als Vermögen berücksichtigt.

Die Privilegierung gegenüber anderen Anlageformen wie einer Kapitallebensversicherung stellt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG dar⁷³. Die Einbeziehung auch von Kapitallebensversicherungen eines Rentenversicherungspflichtigen in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II würde zu einer darüber hinaus gehenden Privilegierung des Versicherungspflichtigen im Verhältnis zu den von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Personen führen⁷⁴..

IV.2.3 Sonstiges Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

Zusätzlich zum Grundfreibetrag wird ein Freibetrag für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (außer so genannten "Riester-Anlageformen") in Höhe von jeweils 750 Euro⁷⁵ je vollendetem Lebensjahr eingeräumt.

Die maßgebliche Zahl der vollendeten Lebensjahre richtet sich nach dem ersten Tag des jeweiligen Bewilligungsabschnittes.

Die jeweiligen Höchstbeträge zwischen jeweils 48.750 Euro und 50.250 Euro ergeben sich gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

⁷³ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 68/06 R, B 14/7b AS 52/06, B 14 AS 27/07 R

⁷⁴ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 56/06 R

⁷⁵ Eingeführt durch das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz-SozVersStabG, verkündet im Bundesgesetzblatt am 16.04.2010

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Hieraus ergibt sich folgende Staffelung:

	Freibetrag je Lebensjahr	Maximalfreibetrag
minderjähr. Kind ab 15J.	750 Euro	50.250 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren vor dem 01.01.1958	750 Euro	48.750 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964	750 Euro	49.500 Euro
vollj. Hilfebedürftiger und Partner geboren nach dem 31.12.1963	750 Euro	50.250 Euro

Das Altersvorsorgevermögen wird eigenständig und ohne Anrechnung auf den Grundfreibetrag (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a SGB II; vgl. IV.2.1) privilegiert⁷⁶.

Soweit die geldwerten Ansprüche aus der Altersvorsorge die o.g. Freibeträge überschreiten, sind sie grundsätzlich verwertbar, es sei denn, sie können auf den allgemeinen Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II noch angerechnet werden.

Personenkreis:

- Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
- Dessen Partner (ggf. auch nicht erwerbsfähig)
- Erwerbsfähiges hilfebedürftiges Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- Weitere Personen

Voraussetzungen:

- Geldwerte Ansprüche (z.B. Bankguthaben, Ansprüche aus kapitalbildenden Lebensversicherungen), die der Altersvorsorge dienen (keine bestimmte Anlageform erforderlich)
- Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand (i.d.R. 60. Lebensjahr, ggf. eher bei Berufsgruppen mit früherem Rentenbeginn, z.B. Piloten) **vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen** (vgl. z.B. § 168 Abs. 3 VVG)

⁷⁶ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 36

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- Beleihung, Kündigung, Rückkauf nicht möglich

Verwertungsausschluss:

Der Verwertungsausschluss i.S.d. § 168 VVG unterliegt einer privatrechtlichen Vereinbarung und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden⁷⁷.

Da die Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 9 SGB II jeweils aktuell für den Zeitraum zu beurteilen ist, für den Leistungen begehrt werden, kann ein -wenn auch rückwirkender- Verwertungsausschluss gem. § 168 Abs. 3 VVG für eine Lebensversicherung, der erst nach Antragstellung bzw. Ablauf des beanspruchten Leistungszeitraumes vereinbart wurde, keine Wirksamkeit für vergangene Zeiträume entfalten⁷⁸.

Zwar besteht für den persönlichen Ansprechpartner i.S.d. § 14 SGB II eine gesetzlich normierte weit gehende Beratungs- und Aufklärungspflicht gegenüber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch über den jeweiligen Beratungsanlass hinaus. Gleichwohl kann im Rahmen des hieraus ggf. folgenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruches eine Ersetzung von tatsächlichen Umständen (hier: die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses gem. § 168 Abs. 3 VVG) nicht fingiert werden⁷⁹.

Ein neben dem Lebensversicherungsvertrag angelegtes Depot zur Sicherstellung zukünftiger Versicherungsprämien wird nicht vom Verwertungsausschluss des § 168 Abs. 3 VVG erfasst⁸⁰.

⁷⁷ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 68/06 R, B 14/7b AS 52/06 R, B 14 AS 27/07 R

⁷⁸ BSG, 31.10.2007 – B 14/11b AS 63/06 R

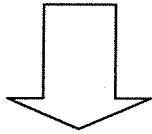
⁷⁹ BSG, 15.04.2008 – B 14 AS 27/07 R

⁸⁰ LSG Niedersachsen-Bremen, 11.03.2008 – L 7 AS 143/07

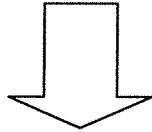
Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Exkurs: Prüfungsschritte bei Lebensversicherungen⁸¹:

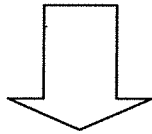
Wert der Lebensversicherung



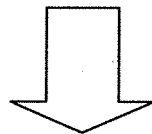
Freibetragsgrenzen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 SGB II überschritten?



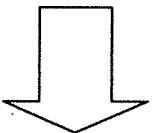
Privilegierung § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II?



Privilegierung § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II, Verwertungsausschluss?



§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 2. Alternative SGB II (besondere Härte)?



§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 1. Alternative SGB II (offensichtliche Unwirtschaftlichkeit)?

⁸¹ vgl. z.B. BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 68/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

IV.2.4 Freibetrag für notwendige Anschaffungen

(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II)

Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen steht im Zusammenhang mit der Konzeption der pauschalierten Regelleistung, aus der Ansparungen für Anschaffungen zu bilden sind.

Der Freibetrag wird bereits bei Antragstellung, also zu Beginn des Leistungszeitraumes, eingeräumt. Dementsprechend muss der Hilfebedürftige jedoch bereits ab Leistungsbeginn sonstige Anschaffungen aus seiner Regelleistung bestreiten. Durch den Freibetrag in Höhe von 750 Euro sollen Ansparungen für notwendige Anschaffungen (z.B. Haushaltsgeräte, Winterbekleidung) privilegiert werden.

Unabweisbare Bedarfe (§ 23 Abs. 1 SGB II) können darüber hinaus im Rahmen der Darlehensregelung des § 23 SGB II gedeckt werden.

Personenkreis:

Jeder Hilfebedürftige in der Bedarfsgemeinschaft⁸².

Für die Einräumung des Freibetrages für notwendige Anschaffungen ist unbeachtlich, ob und inwieweit die Grundfreibeträge i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a SGB II (vgl. IV.2.1) ausgeschöpft wurden.

Eine Übertragung des Freibetrages für notwendige Anschaffungen auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist möglich, wenn das Vermögen deren Grundfreibetrag nicht übersteigt.

⁸² Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 30

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

IV.2.5 Sonderregelungen für bestimmte Altersgruppen

(§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 3 SGB II)

Für die

- Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a SGB II, vgl. IV.2.1) und die
- Freibeträge für sonstiges Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II, vgl. IV.2.3)

gelten bei bestimmten Altersgruppen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II sowie § 65 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 4 Abs. 2 Alhi-VO a.F., siehe unten) besondere Höchstgrenzen.

Auf die Ausführungen in den einschlägigen Kapiteln (IV.2.1 bis IV.2.3) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

§ 4 Abs. 2 Alhi-VO a.F.

Übergangsvorschriften

- (1) Haben die Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosenhilfe nach § 190 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum vom 1.10.2001 bis zum 31.12.2001 vorgelegen, gelten mit Ausnahme des § 9 die Vorschriften der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7.8.1974 in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung mit folgenden Maßgaben weiter:
 - 1.in § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Angabe „8.000 Deutsche Mark“ die Angabe „4.100 Euro“,
 - 2.in § 6 Abs. 4 Nr. 2 tritt an die Stelle der Angabe „1.000 Deutsche Mark“ die Angabe „520 Euro“,
 - 3.in § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ die Angabe „5.120 Euro“,
 - (2) § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 1.10.2002 bis zum 31.12.2002 vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 ist § 1 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung für Personen weiterhin anzuwenden, die **bis zum 1.1.1948 geboren** sind.
-

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	§ 12 Abs. 3 SGB II

V.1 Allgemeines

Grundsatz:

Vermögensgegenstände nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SGB II sind von vornherein nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Die Tatbestände können kumulativ, d.h. auch gleichzeitig, vorliegen.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II dient als "Auffangtatbestand".

Wenn Tatbestände des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SGB II nicht vorliegen, ist das Vermögen grundsätzlich zu verwerten. Dabei sind indes die Freibeträge des § 12 Abs. 2 SGB II (vgl. IV.) zu berücksichtigen.

Der Umfang der Nichtberücksichtigung ist nicht betragsmäßig bestimmt. Die Angemessenheit bemisst sich vielmehr nach den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II, vgl. V.3).

Maßstab für die einzelfallbezogene Prüfung der Billigkeit sind

- die individuellen Lebensumstände des Hilfebedürftigen und
- die üblichen Lebensumstände vergleichbarer Leistungsempfänger.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.1 Angemessener Hausrat (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Definition Hausrat (vgl. eheliches Güterrecht, §§ 1361a, 1369 BGB):

Wohnungseinrichtung, z.B. (Garten-) Möbel, Geschirr, Teppiche, Bilder, Bücher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lebensmittel, Brennstoffvorräte, Haushaltswäsche, ggf. auch Wohnwagen, soweit entsprechend genutzt.

Die BA definiert Hausrat als "Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind".

Die Angemessenheit bestimmt sich gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II nach den Lebensumständen während des Leistungsbezuges, nicht während des vorherigen Lebensabschnittes (vgl. V.3).

Kriterien der Angemessenheit:

- Größe der Bedarfsgemeinschaft
- Dauer des Leistungsbezuges
- "Mindeststandard"

Nicht mehr im Rahmen der Angemessenheit liegen weit über die Üblichkeit hinausgehende Luxusgegenstände, z.B. Edelteppiche, Designermöbel, wertvolle Bilder, teure Geräte der Unterhaltungselektronik etc.⁸³.

Ggf. kommt dabei nach Auffassung der Fachliteratur ein "Austausch" von Gebrauchsgegenständen des Luxussegments gegen solche im Rahmen der "Üblichkeit" in Betracht. Der Differenzbetrag ist als Vermögen zu verwerten⁸⁴.

⁸³ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 37

⁸⁴ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 37

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.2 Angemessenes Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Personenkreis:

Jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Hilfebedürftige

Beispiel: Erwerbsfähiges Ehepaar mit zwei erwerbsfähigen Kindern: 4 KFZ

Zuzubilligen ist es ebenso („erst recht“) nicht hilfebedürftigen Einsatzpflichtigen in einer Bedarfsgemeinschaft, also Partnern und Eltern unverheirateter Kinder sowie Verwandten/Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II)⁸⁵.

Weitere Kraftfahrzeuge in der Bedarfsgemeinschaft können allenfalls bei Vorliegen einer besonderen Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II, vgl. V.2.6.2) geschützt sein (z.B. bei behinderungsbedingtem Bedarf).

Nicht privilegiert sind Kraftfahrzeuge von nicht erwerbsfähigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft.

Angemessenheit:

Die Angemessenheit des nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Kraftfahrzeuges ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kraftfahrzeuge, Datum des Erwerbs).

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein PKW mit einem Verkehrswert bis zu 7.500 Euro als angemessenes Kraftfahrzeug anzusehen und zählt damit zum so genannten Schonvermögen⁸⁶. Das bedeutet, dass bei einem Verkaufserlös (abzüglich ggf. noch bestehender Verbindlichkeiten) von höchstens 7.500 Euro eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall unterbleiben kann.

Der Wert eines Kraftfahrzeuges ist glaubhaft zu machen. Richtiger Maßstab zur Ermittlung des Verkehrswertes eines PKW ist der von privaten Veräußerern aktuell erzielbare Preis. Hierfür stehen mehrere Listen zur Verfügung (wie die so genannte „Schwacke-Liste“ etc.)⁸⁷.

⁸⁵ so ausdrücklich: Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 38

⁸⁶ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

⁸⁷ BSG, a.a.O.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Ggf. kann auch auf entsprechende Angaben zur Wertermittlung im Internet zurückgegriffen werden.

Eine Prüfung der Angemessenheit des Kraftfahrzeuges ist allerdings nicht generell dadurch entbehrlich, dass der die Angemessenheit übersteigende Wert die Freibeträge des § 12 Abs. 2 SGB II nicht überschreiten würde.

Der die Angemessenheit übersteigende Wert eines Kraftfahrzeuges ist dann als Vermögen zu berücksichtigen, wobei ggf. eine Anrechnung auf den Grundfreibetrag gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II (vgl. IV.2.1) in Betracht kommt.

Nachweis:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Angaben zum Kilometerstand

V.2.3 Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

Die Privilegierung umfasst eine Gruppe von Personen, die insbesondere aus Gründen der anderweitigen Vorsorge für das Alter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Dies stellt für diesen Personenkreis eine Ergänzung zu der Privilegierung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II dar⁸⁸.

Voraussetzungen:

- Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder Partner sind **von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit** (nicht bei ohnehin bestehender Versicherungsfreiheit gem. § 5 SGB VI, z.B. Beamte, Richter u.a.). Hierunter können vor allem bestimmte Angestellte, Handwerker, Selbständige fallen.

⁸⁸ BSG, 15.04.2008 - B 14/7b AS 68/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

➤ **Vermögensgegenstände sind als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet**

Die Zweckbestimmung muss subjektiv und objektiv vorliegen und nachgewiesen, mindestens glaubhaft gemacht werden. Dabei besteht eine größere Freiheit bei der Wahl der Vorsorgeform, z.B. Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Immobilien, kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen. Es muss zumindest klar erkennbar sein und durch Nachweis⁸⁹ belegt sein, dass das Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist.

➤ **Angemessener Umfang der Vermögensgegenstände**

Die Rechtsprechung des BSG knüpft an die Höhe einer vergleichbaren Standardrente (§ 68 SGB VI) an. Aufgrund der Systematik des § 12 Abs. 2 und 3 SGB II mit der möglichen Kumulierung verschiedener Befreiungstatbestände ist ein geeigneter Beurteilungsmaßstab, ob das gesamte Altersvorsorgevermögen im Einzelfall die Standardrente, die geförderte Riester-Rente und die ergänzende Privatrente (im Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II) erreicht. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles (Zahl der Personen, Lebenssituation) zu berücksichtigen⁹⁰.

Der Schutz dieser Vermögensgegenstände besteht ggf. zusätzlich zu dem privilegierten Riester-Anlagevermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, vgl. IV.2.2) und sonstigem vertraglichen Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II, vgl. IV.2.3).

Die Privilegierung des für die Altersvorsorge bestimmten Vermögens eines von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Befreiten gegenüber Vermögen von Personen, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen oder von vornherein nicht versicherungspflichtig waren, stellt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG dar⁹¹.

⁸⁹ a.A.: Hauck-Noftz- Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn. 191: einfache Behauptung reicht

⁹⁰ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 45

⁹¹ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 52/06 R, B 14 AS 27/07 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.4 Selbst genutztes Hausgrundstück/Eigentumswohnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II)

Voraussetzungen:

- Selbst genutztes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung
- Angemessenheit

Sinngemäß kann auch ein verwertbares Dauerwohnrecht geschützt sein.

Selbst genutzt ist ein Hausgrundstück (bzw. ein selbst genutztes Eigenheim⁹²) oder eine Eigentumswohnung, wenn es/sie vom Leistungsempfänger und ggf. seinen Angehörigen tatsächlich bewohnt wird. Dabei muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln. Ferienwohnungen o.ä. zum gelegentlichen Aufenthalt sind nicht privilegiert. Ausnahme: Besitz/Miete/Pacht einer Datscha (Beurteilung im Einzelfall, ob die Kündigung des Nutzungsvertrages überhaupt zu Vermögenszuwächsen führt).

Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung heranzuziehen. Zweck des Verwertungsschutzes ist danach allein der Schutz der Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt, nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand. Dabei ist allein auf die flächenmäßige Größe des Eigenheims bzw. der Eigentumswohnung abzustellen⁹³.

Danach ist die Wohnfläche der Immobilie entscheidend. Das BSG hat weiterhin die Wohnungsgrößen herangezogen, die in § 39 Abs. 1 des außer Kraft getretenen 2. Wohnungsbaugesetz enthalten waren. Danach war z.B. bei einem 4-Personen-Haushalt grundsätzlich⁹⁴ von maximal 120 m² angemessener Wohnfläche auszugehen, Das BSG hat inzwischen folgende Wohnungsgrößen angesetzt⁹⁵:

⁹² BSG, 16.05.2007 – B 11b 37/06 R

⁹³ BSG, 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R; BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

⁹⁴ BSG, 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R

⁹⁵ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 34/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Orientierungswerte:

- Familienheime mit nur einer Wohnung: 130 m²
- Eigentumswohnungen: 120 m²
- Familien mit mehr als 4 Personen: Erhöhung um 20 m² pro Person
- Kleinere Familien: Verringerung von 20 m²
- Ein-Personen-Haushalt: 80 m² (Eigentumswohnung), 90 m² (Eigenheim)

Auch bei kleineren Haushalten geht das BSG im Regelfall von einer Mindestzahl von zwei Personen aus, so dass auch z.B. bei Einzelpersonen eine Größe von 80 m² (bei Eigentumswohnungen) als angemessen anzusehen ist⁹⁶.

Auch wenn Pflegekinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind sie im Hinblick auf die Zielsetzung des SGB VIII beim Wohnbedarf zu berücksichtigen, so dass ein Eigenheim mit einer Größe von 130 m² für eine vierköpfige Familie als angemessen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II zu betrachten ist⁹⁷. Bei der Bewohnerzahl ist somit nicht nur auf die Mitglieder der konkreten Bedarfsgemeinschaft abzustellen⁹⁸.

Diese Rahmendaten entbinden nicht von einer Überprüfung des Einzelfalls, wobei die Lebensumstände, die weitere Familienplanung oder die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges sowie Baujahr, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes und Verkehrswert des Hausgrundstückes⁹⁹, mit zu berücksichtigen sind. Ob und ggf. in welcher Weise ein Hausgrundstück im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II tatsächlich verwertbar ist, richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Der Hilfebedürftige kann dabei grundsätzlich zwischen mehreren Verwertungsarten wählen, die den Hilfebedarf decken; es ist nicht Aufgabe des Grundsicherungsträgers, dem Hilfebedürftigen konkrete Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen oder nachzuweisen¹⁰⁰.

Bei folgenden Fallgestaltungen kann in der Regel von einer individuellen Prüfung der Angemessenheit abgesehen werden:

⁹⁶ BSG, a.a.O.

⁹⁷ BSG, 29.03.2007 – B 7b AS 12/06 R

⁹⁸ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

⁹⁹ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

¹⁰⁰ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Zahl der Personen	Eigentumswohnung in m ²	Familienheim in m ²
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Zudem berücksichtigt das BSG einen "zusätzlichen Raumbedarf in absehbarer Zeit" (z.B. bei Ein-Personen-Haushalten die Fläche eines Zwei-Personen-Haushaltes; offen gelassen: entsprechende Erhöhungen auch bei größeren Haushalten).

Selbst bei Überschreiten der o.a. Wohnflächen lässt die vg. höchstrichterliche Rechtsprechung Abweichungen zu mit der Folge, dass die Verwertung einer selbst genutzten Immobilie im Ergebnis nur in solchen Fällen in Betracht kommen wird, in denen eine "deutlich zu große", d.h. unangemessene Wohnfläche vorliegt. Auf die Umstände des Einzelfalles ist abzustellen.

Bei der Prüfung der selbst genutzten Wohnfläche ist nur die vom Hilfebedürftigen tatsächlich oder rechtlich nutzbare Fläche zu berücksichtigen, nicht die auf Grund eines Wohnrechts nicht mögliche Nutzung.

Ein Miteigentumsanteil kann auch nur in dieser Größe berücksichtigt werden, wenn der Hilfebedürftige nur den entsprechenden Teil nutzt. Bei Nutzung der gesamten Immobilie wäre ein Miteigentumsanteil nicht als geschütztes Vermögen anzusehen¹⁰¹.

Bei Grundstücksflächen gelten i.d.R. folgende Angemessenheitsgrenzen:

Städtischer Bereich: 500 m²

Ländlicher Bereich: 800 m²¹⁰²

Verfahren bei Unangemessenheit:

Wenn bereits ein eigenständiger oder abtrennbarer Teil des Gebäudes oder Grundstückes vorliegt (z.B. Bildung abgetrennter Eigentumswohnungen), ist dieser mit dem Verkehrswert (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II, vgl. VI.) als Vermögen zu berücksichtigen.

¹⁰¹ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 72

¹⁰² LSG NRW zur fehlenden Hilfebedürftigkeit bei verwertbarem Acker- und Grünland von 38.049 m² (= 90.000 Euro), das nicht durch einen vorangegangenen Alhi-Rechtsstreit „abgegolten“ sei

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Wenn bereits die reine Wohnfläche die zulässige Höchstgrenze überschreitet, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob auch die Grundstücksfläche im Rahmen des vorstehenden städtischen oder ländlichen Vergleichsmaßstabes als angemessen anzusehen ist¹⁰³.

Als Verwertungsmöglichkeiten kommen bei Gebäuden oder Grundstücken vorrangig Verkauf oder Beleihung von abtrennbaren Bestandteilen in Betracht. Erst danach sind Vermietung einzelner Räume oder die Schaffung einer abgeschlossenen (Einlieger-)Wohnung zu prüfen¹⁰⁴.

Bei nicht selbst genutzten Immobilien ist eine Verwertung durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich bestehender Verbindlichkeiten) oder Beleihung zumutbar.

Im Falle von teilweise gewerblicher Nutzung hat das LSG Nordrhein - Westfalen entschieden, dass eine Aufteilung oder Abspaltung einzelner Wohnungs- oder Grundstücksteile nur zumutbar sei, wenn dadurch weiterhin eine angemessene Wohnungsgröße für den Hilfebedürftigen verbleibt¹⁰⁵.

Sofern die Zumutbarkeit der Verwertung bejaht wird, ist das Vermögen bereits ab Anspruchsbeginn zu berücksichtigen, unabhängig davon, wann die tatsächliche Verwertung erfolgt.

Ggf. in der Zwischenzeit bestehende Bedarfe sind durch **darlehensweise Leistungsgewährung (§ 23 Abs. 5 SGB II)** zu überbrücken¹⁰⁶. Für die darlehensweise Gewährung sind als **Anlagen 1 und 2 Muster-Darlehensvertrag bzw. -bescheid** beigelegt.

¹⁰³ BSG, 16.05.2007 – B 11b 37/06 R

¹⁰⁴ BSG, 16.05.2007 – B 11b 37/06 R

¹⁰⁵ LSG NRW, 03.12.2007 - L 20 AS 71/06 zur Nichtberücksichtigung eines m²-Abzuges für Räume, die angeblich –aber nicht nachweislich- zu gewerblichen Zwecken genutzt werden; sowie zur möglichen Beleihung

¹⁰⁶ Für den Fall eines vom Leistungsträger angebotenen Darlehens hat das LSG NRW (06.07.2005 – L 19 B 25 AS ER) als zumutbar angesehen, dass der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt vorläufig selbst sicherstellt.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Die vorstehenden Voraussetzungen sind durch Nachweis der

- Grundstücks- oder Wohnflächen und des
- Verkehrswertes

der Immobilien zu erbringen.

V.2.5 Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB II)

Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung zugunsten behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.

Voraussetzungen:

- **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes (oder einer Eigentumswohnung) durch:**
 - Erwerb oder Neubau
 - behinderungsgerechten Aus- und Anbau, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, notwendige bauliche Veränderungen, angemessene Verbesserungen (z.B. Heizungsanlage, Wärmeisolierung, Substanzerhalt), keine reinen Verschönerungsmaßnahmen
 - Erwerb eines Dauerwohnrechtes
 - Abschluss eines Erbbauvertrages
- **Zweckentsprechende Ausstattung**
- **Deckung des besonderen Wohnbedarfes behinderter oder pflegebedürftiger Menschen**

Die Zweckbestimmung muss auf das Wohnen eines behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gerichtet sein. Eine ausschließlich diesem Zweck dienende Bestimmung ist allerdings nicht gefordert¹⁰⁷.

¹⁰⁷ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 79

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Behindert ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ein Mensch, dessen körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und der daher in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB IX ist nicht erforderlich.

Pflegebedürftig ist gem. § 14 Abs. 1 SGB XI, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.

Die besondere Zweckbestimmung muss subjektiv und objektiv vorliegen und plausibel nachgewiesen werden ("nachweislich"), z.B. durch Bau- und Finanzierungspläne, Bauverträge, Handwerker- und Architektenaufträge, Beauftragung eines Maklers.

- **Baldige Durchführung der Maßnahmen**

Die zeitliche Nähe der vorgesehenen Maßnahmen sollte ein Jahr nicht überschreiten. So sollte z.B. ein Kaufvertrag innerhalb eines Jahres abgeschlossen bzw. die Baumaßnahme innerhalb dieser Zeit begonnen werden.

Bei zwingenden rechtlichen Hindernissen kann der Jahreszeitraum verlängert werden.

Die Aufnahme konkreter Verhandlungen mit Architekten, Baufirmen und -finanzierern reicht bei Vorliegen eines plausiblen und nachvollziehbaren Konzeptes aus.

- **Begünstigte Personen**

Nicht erforderlich ist, dass der Hilfebedürftige selbst behindert oder pflegebedürftig ist. Es reicht vielmehr aus, dass ein Behinderter oder ein Pflegebedürftiger in dem beabsichtigten Objekt wohnen soll.

Dabei ist es auch unbeachtlich, ob der Behinderte oder Pflegebedürftige zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Es sollte sich allerdings zumindest um einen Angehörigen i.S.d. § 16 Abs. 5 SGB X handeln.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- **Gefährdung des geplanten Zweckes**

Das Vermögen ist nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn ein Einsatz oder eine Verwertung den Schutzzweck der Vorschrift gefährden würde. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Projekt ansonsten auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben oder nur mit erheblich steigenden laufenden Belastungen oder Kosten realisiert werden würde.

Überschießendes Vermögen, das für diesen Zweck nicht benötigt wird, ist als Vermögen zu berücksichtigen.

Das Vermögen ist nur solange geschützt, wie der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Ist z.B. der Behinderte oder Pflegebedürftige anderweitig untergebracht oder das Bauvorhaben aufgegeben worden, entfällt die Privilegierung.

V.2.6 Unwirtschaftlichkeit und besondere Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II)

Mit den Auffangtatbeständen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II können Vermögensgegenstände bei Vorliegen der Voraussetzungen vor einer Verwertung geschützt werden. Dies umfasst auch Vermögensgegenstände, die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB II (vgl. V.2.1 - V.2.5) ganz oder teilweise verwertbar sind, z.B. auch Hausrat, Kraftfahrzeuge, Altersvorsorgevermögen, Wohneigentum etc.

Wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, ist eine darlehensweise Gewährung der Leistungen (§ 23 Abs. 5 SGB II) zu prüfen. Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass trotz grundsätzlicher Verwertbarkeit sich die Verwertung im Einzelfall schwierig und langwierig gestalten und deshalb der aktuelle Bedarf des Hilfebedürftigen nicht sofort gedeckt werden kann¹⁰⁸. Auf § 9 Abs. 4 SGB II wird verwiesen (vgl. auch V.2.6.3).

¹⁰⁸ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R mit Hinweis auf Hauck/Noftz-Hengelhaupt SGB II, § 12 Rn.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.6.1 Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II)

Eine "offensichtliche Unwirtschaftlichkeit" bezieht sich im Gegensatz zur "besonderen Härte" (personenbezogen) auf den Vermögensgegenstand. Sie ist nach objektiven wirtschaftlichen Kriterien zu ermitteln und bedeutet, dass der zu erzielende Ertrag aus einem Vermögensgegenstand abzüglich der erforderlichen Verwertungskosten in einem deutlichen Missverhältnis zu dessen wirklichem Wert (z.B. Summe der eingezahlten Beiträge) steht¹⁰⁹. Auch diese Prüfung hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen. So muss z.B. im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) sowohl der sich aus einer möglichen Verwertung nach Abzug aller Kosten ergebende Erlös als auch der momentane Substanzwert des Vermögensgegenstandes geklärt werden.

➤ **Beispiel kapitalbildende Lebensversicherung:**

(Prüfschema vgl. IV.2.3., S. 28)

Hier sind zunächst die besonderen Schutzvorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 3 und 5 SGB II (vgl. IV.2.2 und IV.2.3 sowie V.2.3 und V.2.5) zu beachten.

Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit muss neben diesen Privilegierungen auch über die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit sofortiger Verwertung hinausgehen¹¹⁰:

Der o.g. „Substanzwert“ einer Lebensversicherung kann sich z.B. aus den auf den Lebensversicherungsvertrag eingezahlten Beiträgen ergeben¹¹¹.

Die offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung einer Lebensversicherung bestimmt sich hieraus folgend nach dem Verhältnis von eingezahlten Beträgen und Substanzwert und dem Verkehrswert/Rückkaufswert¹¹² der Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung und unter Berücksichtigung wesentlicher Änderungen während des Leistungsbezuges¹¹³.

¹⁰⁹ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

¹¹⁰ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 58

¹¹¹ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

¹¹² LSG NRW, 16.08.2007 – L 9 B 132/07 AS ER zur Verwertbarkeit einer Lebensversicherung (Rückkaufswert: 27.564,86 Euro gegenüber dem Leistungsumfang von 45.779,00 Euro: bei summarischer Prüfung im eA-Verfahren keine Hilfebedürftigkeit

¹¹³ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 68/06 R, B 14/7b AS 6/07 R, B 14/7b AS 56/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Bei wesentlicher Änderung (z.B. Beleihung) sind die vor der Beleihung gezahlten Beiträge in dem Verhältnis gemindert anzusetzen, in dem die während des streitigen Zeitraums aufgenommene Beleihungssumme zu dem bei der Antragstellung festgestellten Rückkaufswert steht¹¹⁴.

Die Verwertung einer kapitalbildenden Lebensversicherung durch Beleihung ist erst gegen Ende der Laufzeit wirtschaftlich sinnvoll. Zuvor würde durch eine lange Beleihungsphase der Auszahlungsbetrag durch hohe Zinsbelastung auf ein unwirtschaftliches Maß vermindert. In der Regel ist daher davon auszugehen, dass im letzten Fünftel der Laufzeit der Rückkauf wirtschaftlich sinnvoll ist, so dass in dieser Phase die Verwertung durch Beleihung geprüft werden kann¹¹⁵.

Bei der Verwertung einer kapitalbildenden Lebensversicherung ist bislang eine konkrete Bezifferung oder ein enger Spielraum des Verhältnisses von Rückkaufswert und Summe der eingezahlten Beträge im Hinblick auf eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung von der Rechtsprechung nicht entwickelt worden (vgl. Einzelfallentscheidungen, derzeit von rd. 10 % bis rd. 27 %). Ein feststehender Wert kann daher nicht genannt werden. **Entscheidend ist die Prüfung im Einzelfall.**

Bei der Prüfung der offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit können nicht nur betriebswirtschaftliche Kriterien berücksichtigt werden, sondern auch mögliche fiskalische Auswirkungen auf (ggf. spätere) staatliche Leistungsverpflichtungen insgesamt.

Liegt beispielsweise das Missverhältnis von eingezahlten Beiträgen und Rückkaufswert der Lebensversicherung bei einem Verlust von 26,9 %, so ist von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit auszugehen¹¹⁶.

Nachweis:

Aktuelle Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über den Rückkaufswert und die bisher eingezahlten Beiträge

¹¹⁴ BSG, a.a.O.

¹¹⁵ so auch Weisungen der BA

¹¹⁶ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 6/07 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Exkurs Zinserträge / Kapitalertragssteuer

Der einzusetzende Vermögenswert einer kapitalbildenden Lebensversicherung wird zunächst durch den aktuellen Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Gebühren und Kosten) ermittelt. In Höhe des dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zufließenden Betrages findet eine Vermögensumwandlung statt. Hierin berücksichtigt sind auch die Zinserträge, die in einer Auszahlungsabrechnung getrennt ausgewiesen werden.

Sofern kein oder ein zu geringer Freistellungsauftrag beim Versicherer eingereicht wird, ist ferner zu beachten, dass sich der tatsächlich ausgezahlte Betrag auf Grund von einzubehaltenden Kapitalertragssteuern verringern kann.

Lebensversicherungen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, sind nur dann von der Kapitalertragssteuer befreit, sofern die Versicherungsdauer mindestens 12 Jahre und die Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt. Lebensversicherungen, die nach dem Stichtag 31.12.2004 abgeschlossen wurden, unterliegen der Kapitalertragssteuer, wobei die zu versteuernden Erträge zur Hälfte steuerfrei sind, wenn die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und die Auszahlung des Kapitals nicht vor Beendigung des 60. Lebensjahres erfolgt.

Die Versicherungsgesellschaft leitet die einzubehaltenden Kapitalertragssteuern bei der Auszahlung direkt an das zuständige Finanzamt weiter. In Höhe der abgeführten Kapitalertragssteuer findet keine Vermögensumwandlung statt.

Die steuerpflichtigen Erträge werden im Rahmen der Steuererklärung mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Sofern ein Leistungsempfänger die einbehaltenden Kapitalertragssteuern im Rahmen einer Steuererklärung geltend macht und ihm diese während eines Bewilligungszeitraumes ganz oder teilweise erstattet werden, stellt diese Steuererstattung anzurechnendes Einkommen i.S.d. § 11 SGB II in Form einer einmaligen Einnahme dar.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

➤ Beispiel private Rentenversicherung:

Hier wird der Rückkaufswert kurz vor Leistungsbeginn i.d.R. nicht hinter den gezahlten Beträgen zurückbleiben¹¹⁷. Gleichwohl dürfte eine Verwertung dann unwirtschaftlich sein, wenn im Gegenzug zur Vermeidung kurzfristigen Leistungsbezuges nach dem SGB II jedoch das gesamte lebenslange Rentenbezugsrecht verloren geht und anschließend Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden müssten¹¹⁸.

➤ Beispiel Aktienfonds oder Ähnliches:

Insbesondere bei Anlageformen mit Tageskurs kann das Risiko eines Verlustes nicht der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen werden. Hier ist also i.d.R. unabhängig vom früheren Kaufpreis die gesamte Anlage mit dem aktuellen Kurswert als Vermögen zu berücksichtigen, auch wenn dieser niedriger ist als der Anschaffungswert¹¹⁹.

➤ Beispiel landwirtschaftliche Flächen:

Die offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung solcher Vermögensgegenstände ist dann zu bejahen, wenn nur ein geringer Kaufpreis erzielt werden kann, weil ein Überangebot besteht, oder der die Fläche bewirtschaftende Betrieb in seinem Bestand gefährdet ist (vgl. insoweit auch § 7 Abs. 1 Alg II-V).

➤ Beispiel vermögenswirksam angelegtes Vermögen (z.B. Bausparvertrag):

Vermögen ist dann nicht verwertbar, solange die Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung nur unter erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen erreicht werden kann.

Ansonsten kann z.B. ein Bausparvertrag auch bei möglichem Verlust einer Bausparprämie oder einer Arbeitnehmersparzulage als Vermögen berücksichtigt werden. Ein Prämiensparvertrag ist ggf. zu beleihen. Lediglich auf Grund entstehender Zinsverluste ist eine Verwertung von sonstigen langfristig vereinbarten Geldanlagen nicht offensichtlich unwirtschaftlich.

¹¹⁷ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R zur **Bejahung** einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit bei einem Verlust von **48,2 %**

¹¹⁸ Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 86

¹¹⁹ BSG, 27.08.2008 – B 11 LA 25/07 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

➤ Beispiel Hausgrundstück

Von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit der Verwertung ist auszugehen, wenn der auf dem Markt erzielbare Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum „wirklichen Wert“ steht. Eine Unwirtschaftlichkeit in diesem Sinne käme etwa in Betracht, wenn bei einer Veräußerung wesentlich weniger als vom Hilfebedürftigen zum Erwerb des Grundstücks oder zur Erstellung des Hauses aufgewendete Gesamtbetrag erzielt werden könnte. Gewisse Verluste – insbesondere unter dem Aspekt veränderter Marktpreise und des bisher in Anspruch genommenen Wohnwertes – können jedoch als zumutbar angesehen werden. Eine absolute Grenze lässt sich bei Immobilien – anders z.B. als bei kapitalbildenden Lebensversicherungen (s.o.) - nicht ziehen¹²⁰.

Exkurs zur rechtlichen Einschätzung des vorstehenden Urteils des BSG vom 16.05.2007:

Das BSG geht wörtlich von dem aufgewendeten Gesamtbetrag aus. D.h., das BSG dürfte allein die tatsächlich erbrachten Aufwendungen zum Kauf des Hauses und des Baus der Immobilie und nicht die bei der Berechnung des Sachwertes genannten Herstellungskosten (Normalherstellungskosten), bei denen es sich lediglich um fiktive Kosten für die Neuerrichtung einer entsprechenden baulichen Anlage handelt, gemeint haben. Eine abschließende Klärung dieser Frage durch das BSG steht allerdings noch aus.

Die Feststellung bzw. der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zum Kauf des Grundstücks und die tatsächlichen Herstellungskosten der Immobilie sind, abgesehen von gekauften Immobilien (Kaufpreis im notariellen Vertrag) gerade bei älteren selbst erbauten Immobilien nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich.

Hinsichtlich der Entscheidung über eine offensichtlich unwirtschaftliche Verwertung ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorlage- und nachweispflichtig.

¹²⁰ insgesamt zur Unwirtschaftlichkeit: BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.6.2 Besondere Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II)

Auch dieser Auffangtatbestand soll bei Vorliegen der Voraussetzungen die Berücksichtigung von nicht geschützten Vermögensgegenständen verhindern, wenn besondere Umstände vorliegen.

Erfasst werden regelmäßig "atypische" Fälle, bei denen auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles eine Berücksichtigung der Vermögensgegenstände nicht in Betracht kommt.

Die besondere Härte ist dabei stets in Bezug auf den Betroffenen personenbezogen zu prüfen. Wann von einer besonderen Härte auszugehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei maßgebend nur außergewöhnliche Umstände sein können, die nicht durch die ausdrücklichen Freistellungen von Schonvermögen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 7 Abs. 1 Alg II-V, vgl. V.2.1. bis V.2.5, V.2.7) erfasst werden¹²¹. Für die Anwendung des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II müssen daher außergewöhnliche Umstände, etwa die Betreuung und Pflege bedürftiger Personen, vorliegen¹²².

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 4 SGB II, der eine spätere Verwertung der Vermögensgegenstände trotz gegenwärtiger Unmöglichkeit ihrer sofortigen Verwertung nicht ausschließt und nach § 23 Abs. 5 SGB II eine darlehensweise Leistungsgewährung ermöglicht, führt die "besondere Härte" i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II zum vollständigen Ausschluss einer Berücksichtigung¹²³.

Beispiele (i.d.R. Bejahung einer besonderen Härte):

- Art, Schwere und Dauer von Hilfebedürftigkeit¹²⁴, Alter, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Lebensführung¹²⁵, Familienstand, sonstige Belastungen,
- Betreuung von behinderten oder pflegebedürftigen Personen, z.B. KFZ¹²⁶ oder unangemessen großes Hausgrundstück¹²⁷,

¹²¹ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 56/06 R, B 14/7b AS 52/06 R, B 14 AS 27/07 R

¹²² BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

¹²³ Mecke in Eicher-Spellbrink, SGB II, § 12 Rn. 89, a.a.O. § 9 Rn. 44

¹²⁴ BSG, 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R zur Verneinung einer besonderen Härte nur wegen kurzer Dauer des Leistungsbezuges

¹²⁵ ggf. BSG

¹²⁶ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 60 mit Hinweis auf VGH Bayern in FEVS 33, 403

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

- Lebensversicherung während der Elternzeit einer Spätgebärenden¹²⁸,
- Lebensversicherung bei langjährig selbständigen Arbeitslosen mit Rentenversicherungslücken; allerdings nicht, wenn die Versorgungslücke im Wesentlichen auf dem Umstand der Arbeitslosigkeit beruht¹²⁹,
- Lebensversicherung bei behinderten Menschen mit großer Rentenversicherungslücke¹³⁰,
- Einsatz von Ersparnissen für die Altersvorsorge kurz vor dem Rentenalter¹³¹,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, wenn die Altersvorsorge nicht anderweitig gesichert ist,
- Gegenstände, die der Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen (z.B. Briefmarken- oder Tonträgersammlungen), soweit diese nicht als Luxus anzusehen sind,
- In besonderen Einzelfällen: Verwertung von Lebensversicherungen bei Selbständigen¹³²,
- Einsatz des Vermögens aus einem Bestattungsvorsorgevertrag¹³³.

Zu differenzieren ist nach

- Vermögensherkunft¹³⁴: Nachzahlungen¹³⁵, Kapitalabfindungen¹³⁶, Ansparungen¹³⁷, Grundrente, Schmerzensgeld (i.d.R. besondere Härte¹³⁸), Erziehungs-/Elterngeld, Ab-

¹²⁷ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 60 mit Hinweis auf VGH Bayern in FEVS 35, 324

¹²⁸ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 60 mit Hinweis auf OVG Bremen v. 10.09.2003-2 A 131/02 in info also 2004, S. 77.

¹²⁹ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 52/06 R, ebenso: B 14 AS 27/07 R

¹³⁰ BT-Drs. 15/1749, S. 32, Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 60 mit Hinweis auf LSG Thüringen, 15.09.2005 – L 7 AS 542/05 ER

¹³¹ BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R; BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 68/06 R

¹³² zu den besonderen Umständen: BSG v. 07.05.2009 – B 14 AS 35/08 R- (Zurückverweisung).

¹³³ BSG, 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R

¹³⁴ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 61 m. zahlreichen w.N.

¹³⁵ LSG SH L 11 AS 10/07

¹³⁶ BSG, 03.03.2009 - B 4 AS 17/08 R: Bei den nach Antragstellung im Bedarfszeitraum zugeflossenen Abfindungsteilzahlungen handelt es sich um berücksichtigungsfähiges Einkommen iS des § 11 SGB II und nicht um Vermögen iS des § 12 SGB II (bislang nur Terminsbericht, Urteilsgründe bleiben abzuwarten)

¹³⁷ für Schmerzensgeld: BSG B 14/7b AS 6/07 R; für Unfallversicherung: LSG Sachsen L 2 AS 143/07

¹³⁸ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 6/07 R: danach ist auch angespartes Schmerzensgeld privilegiert

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

findungsleistungen eines Arbeitgebers¹³⁹, Schenkungen¹⁴⁰, Spielgewinnen¹⁴¹ (vgl. jeweils einzelne Fundstellen).

Eine besondere Härte liegt nicht bereits deshalb vor, weil das Hausgrundstück bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war¹⁴².

Bei einem erst nach Antragstellung vereinbarten Verwertungsausschluss kann wegen der davor gegebenen Dispositionsfreiheit keine besondere Härte bejaht werden¹⁴³, d.h. für die Zeit von der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Verwertungsausschlusses besteht evtl. keine Hilfebedürftigkeit wegen verwertbarem Vermögen.

Der Verlust des Berufsunfähigkeitsschutzes bei Verwertung einer Lebensversicherung stellt keinen eine besondere Härte begründenden Umstand dar¹⁴⁴.

Die Berücksichtigung von für Bestattungs- und Grabkosten angelegten Vermögenswerten kann im Hinblick auf die Menschenwürde (Art. 1 GG) sowie die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) eine besondere Härte begründen. Hier ist die Angemessenheit der notwendigen Aufwendungen im Rahmen einer maßvollen Prüfung zu ermitteln¹⁴⁵.

V.2.6.3 Prüfung der sofortigen Verwertung/sofortiger Verbrauch (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 SGB II)

Die Prüfung, ob und in welcher Weise Vermögen bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen ist, hat in drei Stufen zu erfolgen. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob Vermögen überhaupt vorhanden ist. Auf der zweiten Stufe ist zu fragen, ob das Vermögen verwertbar ist. Auf der dritten Stufe ist schließlich festzustellen, ob das Vermögen sofort ver-

¹³⁹ ablehnend: Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 92

¹⁴⁰ auch hierzu ablehnend: Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 92

¹⁴¹ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 61 mit zahlreichen Beispielen, teilw. ablehnend

¹⁴² BSG, 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

¹⁴³ BSG, 15.04.2008 – B 14 AS 27/07 R

¹⁴⁴ BSG, 15.04.2008 – B 14/7b AS 52/06 R

¹⁴⁵ Brühl in LPK-SGB II, § 12 RdNr. 57 m.w.N.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

wertbar ist. Auf dieser letzten Stufe erfolgt auch die Abgrenzung zu § 23 Abs. 5 SGB II. Denn soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen gem. § 23 Abs. 5 SGB II als Darlehen zu erbringen¹⁴⁶.

Auf den Exkurs „Verwaltungsverfahren Zuschussgewährung / Darlehen“ (vgl. unter VI.3) wird verwiesen.

V.2.7 Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Alg II-V)

Außer den in § 12 Abs. 3 SGB II genannten Tatbeständen sind auch noch Gegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Zweck der Regelung ist es, dem Hilfebedürftigen die Möglichkeit zu erhalten, seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise und / oder zukünftig in höherem Maße selbst zu bestreiten. Damit kann auch vermieden werden, dass für eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme notwendige Gegenstände als Vermögen verwertet und später ggf. über Eingliederungsleistungen wieder neu beschafft werden müssten. Hierzu gehören z.B. Werkzeuge, Rohstoffe, Arbeitsgeräte und -materialien, unabhängig von ihrer erstmaligen oder wiederholten Verwendung. Der Tatbestand der Unentbehrlichkeit bedeutet, dass ohne diese Vermögensgegenstände die Aufnahme der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit überhaupt nicht oder nicht in geeigneter Weise möglich sein würde.

Diese Maßstäbe gelten auch für selbst geschaffene **Kunstwerke**. Bei diesen ist zu prüfen, ob die Gesamtheit der noch im Eigentum des Hilfebedürftigen befindlichen selbst geschaffenen Kunstwerke zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigt wird (z.B. zu Ausstellungszwecken) oder ob zumindest ein Teil der Kunstwerke als Vermögen verwertet werden kann. Die nicht zum Betriebsvermögen zählenden Kunstgegenstände sind mit ihrem Verkehrswert bedarfsmindernd anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige die Kunstwerke nur deshalb nicht verkaufte, weil der Marktpreis seinen Vorstellungen nicht entsprach. Ggf. kommt

¹⁴⁶ LSG Nordrhein – Westfalen, 30.08.2007 – L 7 (12) AS 8/07-

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

nur bei ansonsten eintretendem evtl. Reputationsverlust des Künstlers die Annahme einer besonderen Härte i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II (vgl. V.2.6.2) in Betracht¹⁴⁷.

<p style="text-align: center;">V.3 Angemessenheit / Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II)</p>

Bei den Vermögensgegenständen, die gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB II nicht zu berücksichtigen sind, verwendet das Gesetz regelmäßig den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessen". Die Angemessenheit ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II danach zu bestimmen, wie die Lebensverhältnisse während des Bezuges der Leistungen nach dem SGB II gestaltet sind, nicht etwa nach den Lebensverhältnissen in der Zeit vor dem Leistungsbezug.

Dabei wird als Maßstab auch das allgemeine durchschnittliche Niveau der Lebensumstände der Bezieher von Grundsicherungsleistungen herangezogen werden können. Die Angemessenheit jedes einzelnen Vermögensgegenstandes (vgl. hierzu Ausführungen im Einzelnen unter V.2.1 bis V.2.5) ist indes unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

¹⁴⁷ insgesamt zu Kunstwerken: BSG, 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VI.	Verkehrswert	§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II

VI.1 Bewertungsmaßstab (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II)

Nachdem festgestellt worden ist, ob und inwieweit Vermögen

- verwertbar (§ 12 Abs. 1 SGB II, vgl. III.3)
- nicht geschützt (§ 12 Abs. 2 SGB II, vgl. IV.2) und
- nicht von der Berücksichtigung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 3 SGB II, § 7 Abs. 1 Alg II -V, vgl. V.2)

ist, erfolgt die Berücksichtigung gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II, § 8 Alg II-V mit seinem Verkehrswert. Dabei bleiben steuerrechtliche Vorschriften außer Betracht. Es ist der Betrag zu Grunde zu legen, der sich durch eine Verwertung des Vermögensgegenstandes im freien Geschäftsverkehr erzielen lässt („Netto-Erlös“ nach Abzug der erforderlichen Aufwendungen¹⁴⁸). Verbindlichkeiten, die nicht mit der Verwertung des Vermögens zusammenhängen, bleiben außer Betracht.

Nachweis: Alle zur Verfügung stehenden Quellen

Bei der Wertbestimmung ist zu berücksichtigen, dass ggf. Abschläge zu Lasten des Hilfebedürftigen, insbesondere bei einer sofortigen Verwertung, hinzunehmen sein dürften. In jedem Fall wird es sich bei der Wertermittlung nur um eine Schätzung eines annäherungsweise Wertes des Vermögensgegenstandes handeln können.

Einzelne Vermögensgegenstände¹⁴⁹:

- Geld, auf Geldbetrag lautende Forderungen oder Rechte (Bargeld, Bankguthaben):
Tatsächlicher Wert
- Kapitalbildende Lebensversicherungen:

¹⁴⁸ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 71

¹⁴⁹ vgl. m.w.N.: Mecke in Eicher/Spellbrink SGB II, § 12 Rn. 94

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Abzug von Gebühren und Kosten, ggf. mit Überschussbeteiligungen, vgl. V.2.6)

- Kraftfahrzeuge:
 - Gebrauchtwagen-Börsen im Internet
 - „Schwacke-Liste“ o.ä.

- Sammlungen:

Kataloge unter Berücksichtigung der tatsächlich bei Händlern erzielbaren Erträge

- Wertpapiere:

Niedrigster am Stichtag im amtlichen Handel notierter Kurs (§ 11 Abs. 1 Bewertungsgesetz)

- Immobilien:

Kaufpreis, sofern nicht zu lange zurückliegend (i.d.R. 3 Jahre), im Übrigen derzeitiger Wert

Tatsächlich noch bestehende dingliche Belastungen –soweit Verwertbarkeit gegeben, vgl. II.2, III.3 - (Grundschulden, Hypotheken, Nießbrauch) sind zu berücksichtigen. Bei zumutbarer Verwertung durch Belastung ist der (begrifflich nicht passende) „Verkehrswert“ gleichzusetzen mit dem erwerbba- ren Darlehensbetrag, zu dessen unvermeidbaren Kosten auch die Schuld- zinsen (nicht Tilgungszinsen) zu rechnen sind. Deren Gesamtbetrag kann nur in der Weise ermittelt werden, dass –ausgehend von einer begründeten Prognose über die Dauer bis zur Tilgung des Darlehens – für diese Zeit der Gesamtzinsaufwand eines festverzinslichen Darlehens errechnet wird. Bei Zwischenbelastungen ist auch der Tilgungsaufwand einzubeziehen, da er zu den mit der Belastung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen gehört.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 71

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Nachweis:

- Kaufvertrag
- Verkehrswertgutachten
- Bodenrichtwerttabellen der Kommunen bei unbebauten Grundstücken
- Auskünfte der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern
- Verkehrswertgutachten des kommunalen Gutachterausschusses (ggf. kostenfrei gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X)

Exkurs: Verfahrensweisen zur Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie

Nach § 12 Abs. 4 SGB II ist das Vermögen mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

Der Verkehrswert (Marktwert) wird gemäß § 194 BauGB durch den Preis bestimmt, der im Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Der Verkehrswert nach der Wertverordnung (WertV) und den dazu in Ergänzung ergangenen Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien 2006 - WertR 2006) ist sorgfältig zu ermitteln. Dazu sind in jedem Fall eine gründliche Ortsbesichtigung und darüber hinaus umfangreiche Erhebungen, in der Regel durch einen Sachverständigen, hinsichtlich der rechtlichen Gegebenheiten des Grundstücks, des Entwicklungspotentials und des örtlichen Immobilienmarktes erforderlich.

§ 7 Abs. 1 WertV kennt drei verschiedene Bewertungsverfahren, die der Ermittlung des Verkehrswerts von Gebäuden und Grundstücken dienen. Hierbei handelt es sich um

- das Sachwertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und das
- Vergleichswertverfahren,

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

von denen das Sachwert- und das Ertragswertverfahren in der Praxis die größte Bedeutung besitzen. Die Verfahren sind nach der Art des Gegenstands der Wertermittlung unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 7 Abs. 2 WertV).

Auch die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) befasst sich mit den o. g. Wertermittlungsverfahren, insbesondere werden dort wesentliche und wertbildende Faktoren dezidiert aufgeführt.

a) Sachwertverfahren (§§ 21 bis 25 WertV und §§ 14 bis 18 BelWertV)

Das Sachwertverfahren steht im Vordergrund, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der verkörperte Sachwert und nicht die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist.

Vorwiegend wird das Sachwertverfahren bei selbstgenutzten und vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern angewandt (vgl. auch § 4 Abs. 4 Beleihungswertermittlungsverordnung BelWertV).

Das Sachwertverfahren kann auch für alle Arten von Gebäuden als Kontrollrechnung zum ermittelten Ertragswert herangezogen werden.

Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, wie Gebäude, Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen, und der Wert der sonstigen Anlagen, getrennt vom Bodenwert nach Herstellungswerten zu ermitteln.

Grundsätzlich wird im Sachwertverfahren ermittelt, welche Kosten bei einem Neubau (Ersatz) des zu bewertenden Objektes entstehen würden. Die typischen Baukosten (sog. Normalherstellungskosten) ergeben sich aus entsprechenden Baukostentabellen, die vom Bundesbauministerium veröffentlicht wurden.

Im Anschluss wird die Abnutzung bewertet und abgezogen, was dem Zeitwert entspricht (§ 23 WertV). Des Weiteren sind sonstige wertbeeinflussende Umstände zu berücksichtigen, wie z. B. eine Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden, Investitionsstau, Nutzungsbeschränkungen, planungs- und baurechtliche Einschränkungen etc..

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Der Wert des Grund und Boden wird im Regelfall im Vergleichsverfahren bestimmt.

Der Sachwert der gesamten Liegenschaft errechnet sich aus:

Bodenwert
+ Bauwert des Gebäudes
+ Bauwert der Außenanlagen
=====
= Sachwert der Liegenschaft

Des Weiteren sind Zu- oder Abschläge (Marktanpassungsfaktor) für die tatsächlichen Verhältnisse und Preise am örtlichen Immobilienmarkt zu berücksichtigen.

Erst die Berücksichtigung aller Faktoren stellt den eigentlichen Verkehrswert, d. h. den Marktwert der Immobilie dar.

b) Ertragswertverfahren (§§ 15 bis 20 WertV und §§ 8 bis 13 BelWertV)

Das Ertragswertverfahren kommt insbesondere bei Grundstücken in Betracht, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht (sogenannte Renditeobjekte), z. B. bei Miet- und Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 75 Bewertungsgesetz (BewG) und stellt den Barwert der künftigen Mieterträge am Bewertungsstichtag dar.

Das Ertragswertverfahren kann auch für alle Arten von Gebäuden als Kontrollrechnung zum ermittelten Sachwert herangezogen werden.

Bei der Berechnung des Ertragswertes des Gebäudes wird die langfristig zu erzielende Miete (Jahresrohertrag) als Berechnungsgrundlage genommen. Davon werden die Betriebskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und nicht umlagefähige Betriebskosten sowie Mietausfallwagnis) abgezogen und somit der Jahresreinertrag errechnet. Hiervon wird der Verzinsungsbetrag des Grund und Boden in Abzug gebracht, so dass der Gebäudeanteil am Reinertrag verbleibt. Dieser Reinertrag wird mit einem Vervielfältiger (Rentenbarwertfaktor aus Restnutzungsdauer und Liegenschaftszins) multipliziert und stellt den Ertragswert der baulichen Anlagen dar. Diesem Wert ist der Bodenwert in bebautem Zustand zzgl. evtl. Zu- oder Abschläge wegen besonderer Umstände (z. B. Rechte oder Belastungen) hinzuzurechnen. Das Ergebnis stellt den Verkehrswert als Ertragswert dar.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Für die Wertermittlung von mit abbruchreifen oder aus anderen Gründen wertlosen Gebäuden bebauten Grundstücken ist auch das **Liquidationswertverfahren** gem. § 20 WertV von Bedeutung. Dieses Verfahren stellt eine Unterart des Ertragswertverfahrens dar. Es kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen des ordentlichen Ertragswertverfahrens die Unrentierlichkeit festgestellt wird und eine wirtschaftliche Abbruchnotwendigkeit in den Raum zu stellen ist.

c) Vergleichswertverfahren (§§ 13 und 14 Wert V)

Das Vergleichswertverfahren kann in Fällen der Wertermittlung praxisgerecht angewandt werden, in denen eine Vielzahl von sogenannten Vergleichsgrundstücken mit ähnlichen Eigenschaften veräußert wurden. Es müssen jedoch in den folgenden Punkten weitgehende Übereinstimmungen vorherrschen:

- Lage des Grundstücks
- Art, Größe und Ausstattung des Gebäudes
- Baujahr und Nutzungsdauer
- Zeitnähe des Vergleichsverkaufs zum Bewertungsstichtag

Unter diesen stark eingeschränkten Bedingungen kann das Vergleichswertverfahren überwiegend nur bei der Bewertung von Eigentumswohnungen Anwendung finden. Sofern sich in einem Gebiet nicht genügend geeignete Vergleichsverkäufe finden lassen, sind nach § 13 Abs. 1 S. 2 WertV auch Vergleichsgrundstücke aus vergleichbaren Gebieten heranzuziehen. Je nach Grundstücksgröße und Bauzustand sind zu dem noch Ab- oder Zuschläge zu berücksichtigen.

VI.2. Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SGB II)

Zeitpunkt der Bewertung:

- Antragstellung (bzw. erneute Antragstellung) oder
- Erhalt von Vermögen nach Antragstellung oder
- Zeitpunkt für Vorliegen der Verwertungsmöglichkeit (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 SGB II ggf. Gewährung von Darlehen)

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

VI. 3 Spätere Änderungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II)

Wesentliche Änderungen sind gem. § 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Wesentlich ist prinzipiell jede Änderung, die sich auf Grund oder Höhe der zu erbringenden Leistung auswirkt¹⁵¹.

Auf die Anwendung der § 45 SGB X (Wertänderung vor Bescheiderteilung) und § 48 SGB X (Wertänderung erst nach Erlass des Bescheides) wird hingewiesen.

Exkurs: Verwaltungsverfahren Zuschussgewährung / Darlehen:

Im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist der Vermögenseinsatz nach § 12 SGB II zu prüfen. Gelangt der SGB II-Träger zu der Feststellung, dass ein Vermögenswert i. S. d. § 12 Abs. 1 SGB II einzusetzen ist, besteht kein Anspruch auf eine zuschussweise Leistung. Der Antrag ist folglich abzulehnen.

a) Prüfung des § 23 Abs. 5 SGB II (sofortige Verwertung oder Verbrauch nicht möglich):
Alternativ zur Ablehnung bietet § 23 Abs. 5 S. 1 SGB II die Möglichkeit, dem Antragsteller auf Antrag gem. § 37 SGB II ein Darlehen zu gewähren. Nach dieser Vorschrift sind – soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, Leistungen als Darlehen zu erbringen.

b) Hilfestellung während der Zeit der Vermögensprüfung

Der SGB II-Träger entscheidet sich – nach ausdrücklicher Beantragung durch den Antragsteller - für eine darlehensweise Leistung, obwohl noch nicht abschließend feststeht, ob einzusetzendes Vermögen vorhanden ist.

Ggf. ist später bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entscheidung zur darlehensweisen Leistung aufzuheben und das Darlehen in einen Zuschuss umzuwandeln (§ 44 SGB X). Auch wäre eine u. U. bereits zu diesem Zeitpunkt geforderte dingliche Sicherung nach § 23 Abs. 5 S. 2 SGB II rückgängig zu machen.

Der SGB II-Träger trägt bei der dargestellten Verfahrensweise das Risiko der Kostentragung in Widerspruchs- und Klageverfahren. Dieses Risiko verringert sich, wenn bereits bei Ertei-

¹⁵¹ Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, Rn. 98

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

lung des Darlehensbescheides auf die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss hingewiesen wird, sofern die Prüfung ergibt, dass verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist.

Während der Leistungsgewährung in Form eines Darlehens besteht keine Sozialversicherungspflicht für die Leistungsbezieher. Kosten einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung des Leistungsbeziehers können ebenfalls nur als Darlehen erbracht werden.

Leistungsbezieher nach dem SGB II, die ihre finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses erhalten, sind vom Leistungsbezug nach dem WoGG ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WoGG). Zur Rückabwicklung im SGB II siehe § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 28 SGB X. Danach sind bei rechtzeitiger Antragstellung nachträglich SGB II-Leistungen in Höhe des zu erstattenden Wohngeldes zu erbringen.

§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III ermöglichen die vorläufige Leistungsgewährung, sofern zur Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich eine längere Zeit erforderlich ist. Auf ausdrücklichen Antrag ist vorläufig zu entscheiden. Nach Abschluss der Vermögensprüfung ist abschließend über die Form der Leistungsgewährung zu entscheiden (siehe hierzu auch Ziff. 3).

Während der vorläufigen Leistungsgewährung besteht eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Ein Wohngeldanspruch ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WoGG).

Mit Abschluss der Vermögensprüfung und Feststellung einzusetzenden Vermögens ist die Möglichkeit einer Leistungsgewährung auf eine Darlehensweise Hilfe nach § 23 Abs. 5 SGB II beschränkt.

Voraussetzung für eine Darlehensweise Leistungsgewährung ist, dass der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung einzusetzenden Vermögens nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine sofortige Verwertung einzusetzenden Vermögens in Form einer – häufig selbst genutzten – Immobilie ist in der Regel nicht möglich, so dass es hier zu einer Darlehensweisen Leistungsgewährung kommen wird. Sofern der Antragsteller über weitere einzusetzende Vermögenswerte (z. B. Sparvermögen, Lebensversicherungen) verfügt, deren sofortige/r

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Verbrauch/Verwertung möglich ist, ist er vorrangig auf diesen Vermögenseinsatz zu verweisen.

Der Zeitraum der Darlehensweisen Leistung ist zu befristen auf den Zeitraum, in dem eine Verwertung nicht möglich erscheint (z. B. 12 Monate), sofern Hilfebedürftigkeit weiterhin gegeben ist. Gleichzeitig ist der Hilfeempfänger darauf hinzuweisen, dass eine über den festgesetzten Zeitraum hinausgehende Leistungsgewährung nur dann möglich ist, wenn eine Verwertung der Immobilie (z. B. Verkauf, Beleihung) trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nachweislich nicht möglich ist. Die Beweislast obliegt dem Hilfeempfänger.

Verlängerungen des Darlehens sind im Einzelfall möglich.

Die Darlehensweise Leistungsgewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird (§ 23 Abs. 5 S. 2 SGB II).

Darlehensvertrag / - bescheid:

Die darlehensweise Leistungsgewährung kann durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen (**Näheres vgl. Anlagen 3 und 4**).

Adressat des **Darlehensbescheides** ist der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II). Es empfiehlt sich, von volljährigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft eine entsprechende Vertretungsvollmacht einzuholen.

Bei dem **Darlehensvertrag** handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nach den Vorgaben der §§ 53 ff. SGB X geschlossen wird. Er bedarf der Schriftform.

In diesem Vertrag sind die näheren Modalitäten der Darlehensvergabe wie z. B. Laufzeit des Darlehens, tilgungsfreier Zeitraum, Kündigungsrechte und Sicherheiten festzuhalten. Zudem kann eine Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung sämtlicher Darlehensnehmer vereinbart werden. Eine Festlegung der Höhe der Tilgungsraten ist zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht möglich.

Sofern der Leistungsbezieher noch vor Erteilung des Darlehensbescheides aus dem Leistungsbezug ausscheidet, ergehen Darlehensbewilligung und - aufgrund sofortiger Fälligkeit des Darlehens – Leistungsbescheid in einem gemeinsamen Bescheid.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

VII. Anlagen

VII.1 Anlage 1

Muster-Darlehensvertrag

(ggf. nur einschlägige Textbausteine verwenden)

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

der/dem Stadt/Gemeinde/Kreis ..., Anschrift ..., vertreten durch ...,

- Darlehensgeber -

und

Anrede, Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift,

- Darlehensnehmer -

§ 1

Der Darlehensnehmer ist Eigentümer/Miteigentümer zu ½ ... des im Grundbuch von ... Blatt ..., Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück ..., eingetragenen Hausgrundstücks ... [Anschrift des Grundstücks].

§ 2

Da dem Darlehensnehmer der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung dieses zu berücksichtigenden Vermögenswertes nicht möglich ist oder für ihn eine besondere Härte bedeuten würde, wird die zu gewährende Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II als Darlehen nach § 23 Abs. 5 SGB II erbracht.

§ 3

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer Leistungen nach dem SGB II als Darlehen nach § 23 Abs. 5 SGB II in Höhe von voraussichtlich

... €

(in Worten: [Betrag in Worten] EURO).

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Bei diesem Betrag handelt es sich um die seit ... gewährten und bis ... voraussichtlich noch zu gewährenden Leistungen. Die endgültige Höhe des Darlehens errechnet sich aus der Summe der tatsächlich gewährten Leistungen.

§ 4

(1) Das Darlehen dient der Deckung des Lebensunterhalts in der Zeit vom ... bis voraussichtlich ... für den Darlehensnehmer und folgende weitere Personen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Name, Vorname, Geburtsdatum

(2) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten jeweils zu Monatsbeginn in der Höhe, wie Bedürftigkeit nach dem SGB II gegeben ist, und bei Bedarf in Form einmaliger Leistungen.

§ 5

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, bis zum ... auf dem in § 1 bezeichneten Grundbesitz an berei-
teter Stelle eine Grundschuld zu Gunsten des Darlehensgebers eintragen zu lassen. Die Höhe der
einzutragenden Grundschuld beträgt ... Euro [siehe Betrag in § 3].

§ 6

(1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.

(2) Gerät der Darlehensnehmer jedoch mit der Tilgung des Darlehensbetrags in Verzug, ist die noch
nicht getilgte Forderung mit 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentral-
bank (EZB) zu verzinsen.

§ 7

(1) Das Darlehen wird in voller Höhe zur Rückzahlung fällig, wenn

- die Leistungsgewährung eingestellt wird. Die Feststellung der Beendigung der Hilfeberechtigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- die Gründe, die dem sofortigen Verbrauch oder der sofortigen Verwertung entgegenstehen, oder die besondere Härte nach § 23 Abs. 5 SGB II wegfallen.
- das Vermögen verwertet oder auf Dritte übertragen wird.
- in dem gestellten Antrag oder den dazu eingereichten Urkunden, Belegen und sonstigen Unterlagen wesentliche unrichtige Angaben enthalten sind.
- über das Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung des Pfandobjektes angeordnet wird.
- der Darlehensnehmer künftig Einkommen/Vermögen erlangt, dessen Einsatz bzw. Verwertung ihm nach dem SGB II zuzumuten ist.
- mit dem Tod des längstlebenden Darlehensnehmers.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

(2) Über die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder Stundung der Forderung ist gesondert zu entscheiden.

§ 8

Mit dem Tode des Darlehensnehmers gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Erben über. Die Vertragspartner können innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem Todesfall erfahren haben, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Erben sind dann zur sofortigen Rückzahlung des Darlehensbetrags verpflichtet.

§ 9

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Der Darlehensnehmer unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung (§ 60 SGB X).

§ 11

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dem Darlehensgeber jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Wohnverhältnisse, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Änderungen des Darlehensvertrags bedürfen der Schriftform.

§ 13

Darlehensgeber und Darlehensnehmer sind sich darüber einig, dass es sich bei diesem Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. § 53 SGB X handelt. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sozialrechtsweg gegeben.

Ort, Datum

Für den Darlehensgeber:

Darlehensnehmer

(Unterschrift/en)

(Unterschrift)

[Beachte Vorgaben aus § 60 Abs. 1 SGB X]

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

VII. Anlagen

VII.2 Anlage 2

Muster-Darlehensbescheid

(ggf. nur einschlägige Textbausteine verwenden)

(Kopfbogen)

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau

gleichzeitig als Personensorgeberechtigte

der mj. Kinder ...

...

Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie beziehen seit dem ... für sich und Ihre drei mj. Kinder ... Leistungen nach dem SGB II durch den Bürgermeister der Stadt/Gemeinde Hierzu ergeht folgender

Darlehensbescheid

1. Die Ihnen und Ihren mj. Kindern ... seit dem ... [Beginn der vorläufigen Leistungsgewährung] gewährten und künftig bis 31.03.2010 [Ende der Befristung] zu gewährenden Leistungen nach dem SGB II (einschließlich der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) werden gem. § 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II als Darlehen erbracht.

2. Der/Die Bewilligungsbescheid(e) des Bürgermeisters der Stadt/Gemeinde vom ... – betreffend den Zeitraum ... bis ... – wird/werden in diesen Darlehensbescheid einbezogen.

3. Die Darlehensweise Hilfestellung wird befristet bis einschließlich 31.03.2010.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

4. Ihnen wird zur Auflage gemacht, zur Absicherung des Darlehens eine Grundschuld in Höhe von ... im Grundbuch von ..., Blatt ..., eintragen zu lassen und hierüber bis zum 15.04.2009 einen Nachweis vorzulegen.

5. (ggfls. Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Begründung:

Sie beziehen zusammen mit Ihren drei mj. Kindern ... vom Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... seit dem ... Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Sie sind Alleineigentümer des im Grundbuch von ..., Blatt ..., eingetragenen Hausgrundstückes „...“.

Die Leistungsgewährung erfolgte seit dem ... vorläufig gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 SGB III, weil noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob und inwieweit das Hausgrundstück verwertbares Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II darstellt und im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzusetzen ist.

Gemäß § 9 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

Als Vermögen sind gemäß § 12 Abs. 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung.

Unabhängig von der Größe der Grundstückes (696 qm) kann Ihr Hausgrundstück jedenfalls aufgrund der Größe des Wohnhauses nicht zum Schonvermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gezählt werden.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Die Gesamtwohnfläche des Wohnhauses beträgt lt. Wertgutachten des Dipl.-Ing. ... vom ... insgesamt 150 qm (Erdgeschoss 90 qm, Dachgeschoss 60 qm). Bei einem Vier-Personen-Haushalt beläuft sich die angemessene Wohnfläche grundsätzlich auf maximal 130 qm. Dieser Wert wird vorliegend deutlich überschritten. Anhaltspunkte für einen erhöhten Wohnraumbedarf aufgrund von Krankheit oder Behinderung sind nicht erkennbar.

Mithin müssen Sie Ihr Hausgrundstück zur Abwendung Ihrer Hilfebedürftigkeit sowie der Ihrer mj. Kinder einsetzen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Einsatz bzw. die Verwertung für Sie eine besondere Härte im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II bedeuten würde, sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch im Rahmen der Anhörung vom ... nicht vorgetragen. Rein subjektiv, d.h. aus der Sicht des Hilfebedürftigen wird das Verlangen auf Einsatz des Vermögens immer eine Härte darstellen, objektiv betrachtet liegt hier eine Härte jedoch nicht vor.

Der Gesamtverkehrswert Ihres Hausgrundstücks wurde mit Überschlägiger Wertermittlung der Kommunalen Bewertungsstelle des Kreises ... vom ... mit insgesamt rd. 130.000 Euro ermittelt. Dem gegenüber betragen die nachgewiesenen Belastungen insgesamt 88.000 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Darlehensgeber	Vertrag Nr.	Stand	Restschuld
		Insgesamt	88.000 Euro

Es errechnet sich ein Vermögenswert in Höhe von 42.000 Euro.

Für Sie errechnen sich folgende Grundfreibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II:

- nach Nr. 1 für Sie, Frau 150 Euro je Lebensjahr
derzeit 40 Jahre 6.000 Euro
- nach Nr. 4 ein Freibetrag von 750 Euro für Sie und jedes
Ihrer drei mj. Kinder 3.000 Euro
- Gesamtfreibetrag** **9.000 Euro**

Nach Abzug der Grundfreibeträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 SGB II in Höhe von 9.000 Euro und unter Außerachtlassung weiteren Vermögens ist in jedem Fall ein nach § 12 Abs. 1 SGB II einzusetzender Vermögenswert in Höhe von 31.000 Euro vorhanden.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

In Fällen, in denen verwertbares Vermögen vorhanden ist, der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung jedoch nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine besondere Härte bedeuten würde, sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II als Darlehen zu erbringen.

Da Ihnen der sofortige Verbrauch bzw. die sofortige Verwertung des Hausgrundstückes beispielsweise durch Verkauf oder Beleihung auf dem freien Kapitalmarkt nicht möglich ist, werden die Ihnen und Ihren drei m.j. Kindern ... vom Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... mit Bescheiden vom ... **seit dem** ... vorläufig gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung) als **zinsloses Darlehen** gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II bewilligt. Mit dieser Form der Leistungsgewährung haben Sie sich am ... auch ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die Darlehensgewährung erfolgt zunächst **befristet bis zum 31.03.2010**, sofern Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II weiterhin gegeben ist. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass eine darüber hinaus gehende Leistungsgewährung nur dann möglich ist, **wenn Ihnen eine Verwertung des Hausgrundstückes trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nachweislich nicht möglich ist.**

Das Darlehen wird in monatlichen Teilbeträgen in Höhe der jeweils zustehenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgezahlt.

Die als Darlehen gewährten Leistungen sind zur Rückzahlung fällig, wenn

1. die Leistungsgewährung eingestellt wird. Sollte Ihnen die Rückzahlung als Gesamtbetrag aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein, so kann Ihnen die Möglichkeit einer Ratenzahlung eingeräumt oder aber die Forderung gestundet werden,
2. das Vermögen verwertet oder auf Dritte übertragen wird,
3. in dem gestellten Antrag oder den dazu eingereichten Urkunden, Belegen und sonstigen Unterlagen wesentliche unrichtige Angaben enthalten sind,
4. über Ihr Vermögen das Konkursverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung des Pfandobjektes angeordnet wird,
5. Sie künftig Einkommen/Vermögen erlangen, dessen Einsatz bzw. Verwertung Ihnen nach dem SGB II zuzumuten ist, oder
6. mit dem Tod des längstlebenden Darlehensnehmers.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen neu festgesetzt werden, wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Sie sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in Ihren Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde... unverzüglich mitzuteilen.

Gem. § 23 Abs. 5 Satz 2 SGB II können die als Darlehen zu erbringenden Leistungen davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

In Ihrem Fall habe ich mich für die Forderung der grundbuchlichen Sicherung entschieden. Dabei habe ich berücksichtigt, dass die SGB II-Leistungen aus Steuermitteln finanziert und wirtschaftlich einzusetzen sind. Dies beinhaltet das Interesse des leistungsgewährenden Trägers, seine Ansprüche auf Rückzahlungen von Leistungen abzusichern. Auch habe ich in die Entscheidung Ihr Interesse an einem möglichst unbelasteten Grundstück einfließen lassen. Nach Abwägung aller Aspekte wiegt für mich das Interesse an einer Absicherung des Rückzahlungsanspruchs schwerer.

Die Bewilligung als Darlehen erfolgt unter der Auflage der grundbuchlichen Sicherung meiner Forderung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X.

Ich fordere Sie daher auf, einen Notar Ihres Vertrauens mit der **gem. § 64 SGB X in Verbindung mit § 143 der Kostenordnung kostenfreien Eintragung einer brieflosen Grundschuld zu Gunsten des Kreises ... in Höhe von 8.000 Euro an bereitester Stelle in das Grundbuch von ..., Blatt ..., zu beauftragen.**

Die Höhe der einzutragenden Grundschuld habe ich unter Berücksichtigung der seit dem ... bereits erbrachten und der innerhalb der kommenden zwölf Monate bis Ende März 2010 ggfls. noch zu erwartenden Grundsicherungsleistungen wie folgt berechnet:

Leistungszeitraum	Leistungshöhe (einschl. Sozialversicherung)	Summe
	insgesamt	8.000 Euro

Beachten Sie bitte, dass die weitere Hilfestellung von der grundbuchlichen Sicherung, die dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... nachgewiesen werden muss, abhängig gemacht wird. Zunächst genügt der Nachweis darüber, dass der Antrag auf Eintragung der Grundschuld im Grundbuch vom Notar beim zuständigen Amtsgericht ... gestellt worden ist. Dieser Nachweis ist **bis spätestens 15.04.2009** vorzulegen. Soweit sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben sollten, ist dies umgehend mitzuteilen.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Sollten Sie den Nachweis über die grundbuchliche Absicherung nicht fristgerecht vorlegen, ist diese Bedingung für eine Leistungsbewilligung als Darlehen nicht erfüllt. In diesem Fall wären die Ihnen und Ihren drei m.j. Kindern bislang bewilligten Leistungen umgehend in voller Höhe zu erstatten.

Ich weise darauf hin, dass sich die Höhe des zu erstattenden Darlehens aus der Summe der Ihnen tatsächlich gewährten Leistungen errechnet. Die Höhe der eingetragenen Grundschuld ist insoweit nicht maßgeblich.

Sollte sich bei einem wirtschaftlichen Verkauf oder bei einer Zwangsversteigerung des Grundbesitzes ergeben, dass die Darlehensforderung nach Befriedigung der lt. Grundbuch vorrangigen Gläubiger nicht oder nur teilweise zu realisieren ist, würde das Darlehen insoweit mangels verwertbaren Vermögens in einen Zuschuss umgewandelt und wäre nicht zurückzuzahlen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden grundsätzlich nur nachrangig gewährt. Aufgrund der Leistungsgewährung in Form eines Darlehens haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz. Das Wohngeld mindert die zu Lasten des SGB II berücksichtigten Unterkunftskosten. Ich bitte Sie, – unter Vorlage dieses Darlehensbescheides – **umgehend** einen entsprechenden **Antrag** bei der Wohngeldstelle der Stadt/Gemeinde ... für die Zeit ab ... [Leistungsbeginn] zu stellen.

(ggfls. Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Hinweise für die Sozialversicherung:

Aufgrund der darlehensweisen Leistungsgewährung sind Sie nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 2 a SGB XI). Sofern Sie freiwillig versichert sind, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis über die zu zahlenden Beiträge für diese Versicherung beim Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... vor, damit die Beiträge bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden können.

Auch werden für Sie für die Dauer der darlehensweisen Hilfestellung gem. § 3 S. 1 Nr. 3 a SGB VI keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises ... einzulegen.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Sie sind berechtigt, für sich und - in Ihrer Funktion als Sorgeberechtigte - für Ihre mj. Kinder Widerspruch gegen die obige Entscheidung einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

[Zusatz Rechtsbehelfsbelehrung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung]

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

VII.3 Anlage 3

A-Z Glossar

Stichwort	Kapitel der Arbeitshilfe
Abfindungen	V.2.6.2
Abgetretene Ansprüche s. Abtretung	
Abtretung	III.2, III.3
Aktien	III.2, V.2.6.1
Aktive Vermögenswerte	III.2
Altenteil	III.2
Altersvorsorgebeiträge	IV.1, IV.2.2
Altersvorsorgevermögen	IV.2.2, IV.2.3, V.2.3, V.2.6
Anderkonto	III.2
Ansparungen	III.3, V.2.6.2
Anwartschaften	III.3
Arbeitsgeräte	V.2.7
Arrest	III.3
auf Geld gerichtete Forderungen s. Forderungen	
Bankguthaben	IV.2.3, VI.1
Bargeld	III.2, VI.1
Bausparvertrag	III.3, V.2.6.1
bebaute Grundstücke s. Grundstücke	
Beleihung	III.3, V.2.4, V.2.6.1
Berufsausbildung	V.2.7
Beschlagnahme	III.3
Bestattungskosten	V.2.6.2
Bestattungsvertrag	III.3
Betriebliche Altersversorgung	III.3
Bilder	V.2.1
Brennstoffvorräte	V.2.1
Briefmarkensammlungen	V.2.6.2
Bücher	V.2.1
Datscha	V.2.4
Dauerwohnrecht	V.2.4, V.2.5

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Diebstahl	III.2
Dienstbarkeiten	III.2
Eigenheimzulagen	II.1
Eigentum Dritter	III.3
Eigentumswohnung	V.2.4
Einstweilige Verfügung	III.3
Erbbaurecht	II.2, V.2.5
Erbschaften	II.1, III.3
Erbstücke	III.3, V.2.6.2
Ersparnisse	V.2.6.2
Erwerbstätigkeit	V.2.7
Erziehungsgeld	V.2.6.2
Familienstücke s. Erbstücke	
Ferienwohnung	V.2.4
Fiktives Vermögen	III.2
Forderungen (auf Geld gerichtet)	III.2, III.3, VI.1
Freibeträge	IV
Gemälde	III.2
Geschirr	V.2.1
Gesellschaftsanteile	III.2
Gesetzlicher Verwertungsausschluss	III.3
Glückspielgewinne	II.1, V.2.6.2
Grundfreibeträge	IV.1, IV.2.1
Grundpfandrecht	III.3
Grundrente	V.2.6.2
Grundschulden	III.2, III.3, VI.1
Grundstücke bebaut	III.2, V.2.4, V.2.5, V.2.6.1
Grundstücke unbebaut	III.2, V.2.4, V.2.5, V.2.6.1
Haushaltswäsche	V.2.1
Hausrat	V.2.1, V.2.6
Hypothek	VI.1
Immobilien	III.3, V.2.4, VI.1
Insolvenz	III.3
Isolierte Vermögensgegenstände	III.3
Kapitalbildende Lebensversicherungen s.	

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lebensversicherungen	
KFZ s. Kraftfahrzeug	
Kinderzulagen	IV.2.2
Kleingärten, Lauben	III.3
Kraftfahrzeug	V.2.2, V.2.6, VI.1
Kündigung	III.3, IV.2.2
Kunstwerke	V.2.7
Landwirtschaftliche Nutzflächen	III.3, V.2.6.1, V.2.6.2
Langfristig angelegte Wertpapiere	III.3
Lebensmittel	V.2.1
Lebensversicherungen	III.3, IV.2.3, V.2.6.1, V.2.6.2, VI.1
Lottogewinn	V.2.6.2
Luxusgegenstände	V.2.1, V.2.6.2
Miteigentumsanteil	III.3, V.2.4
Miterbenanteil	III.3
Möbel	III.2, V.2.1
Nießbrauch	II.2, III.2, III.3, VI.1
Notwendige Anschaffungen	IV.1, IV.2.4
Offene Treuhand	III.2
Patentrechte	III.2
Persönliche Leibrente (Rürup-Rente)	III.3
Pfändung	III.3
PKW s. Kraftfahrzeug	
Private Rentenversicherung	IV.2.2, V.2.6.1
Rechtswidrig erlangte Gegenstände	III.2
Rentenversicherung	V.2.3, V.2.6.1
Riester-Rente	IV.2.2, V.2.3
Rohstoffe	V.2.7
Rückforderungsansprüche	III.2
Rückkaufwert Lebensversicherung	III.3, V.2.6.1, VI.1
Rückübertragungsanspruch	III.2
Rundfunk- und Fernsehgeräte	V.2.1
Rürup-Rente	III.3
Sammlungen	VI.1
Schecks	III.2

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Schenkung	III.2, V.2.6.2
Schmerzensgeld	V.2.6.2
Schmuck	III.2
Schulden	III.3, VI.1.1
Selbst genutztes Hausgrundstück	V.2.4
Sicherungsübereignung	III.3
Sittenwidrigkeit	III.2
Sparbuch	III.3
Sparguthaben	III.2
Steuererstattungen	II.1
Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	III.3
Stiftung „Mutter und Kind“	III.3
Teppiche	V.2.1
Testamentsvollstreckung	III.3
Tonträgersammlungen	V.2.6.2
Treuhand s. offene, verdeckte Treuhand	
unbebaute Grundstücke s. Grundstücke	
Unterschlagung	III.2
Urheberrechte	III.2
Veräußerungsverbot	III.3
Verbindlichkeiten	III.2, III.3
Verdeckte Treuhand	III.2
Verfügungsbeschränkungen	III.3
Verkauf	III.3, V.2.4
Verkehrswert	VI.
Vermietung	III.3, V.2.4
Vermögenswirksame Leistungen	III.3
Verpachtung	III.3, V.2.4
Verschenktes Vermögen s. Schenkung	
Verwandte, Verschwägerter	IV.1, V.1
Verwertungsausschluss	IV.2.3, V.2.6.2
Wechsel	III.2
Werkzeuge	V.2.7
Wertpapiere	III.3, VI.1
Wiederholte Berücksichtigung	III.1, III.2

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Wohnrecht	III.3, VI.1
Wohnwagen	V.2.1
Zinsen	IV.2.2, VI.1
Zuwendungen aus Lebensversicherungen	II.1
Zwangsverwaltung	III.3
Zwangsvollstreckung	III.3

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

VII. Anlagen

VII.4 Anlage 4 Index Fundstellen

s. Anlage Querformat